



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



AH. 7808, 88



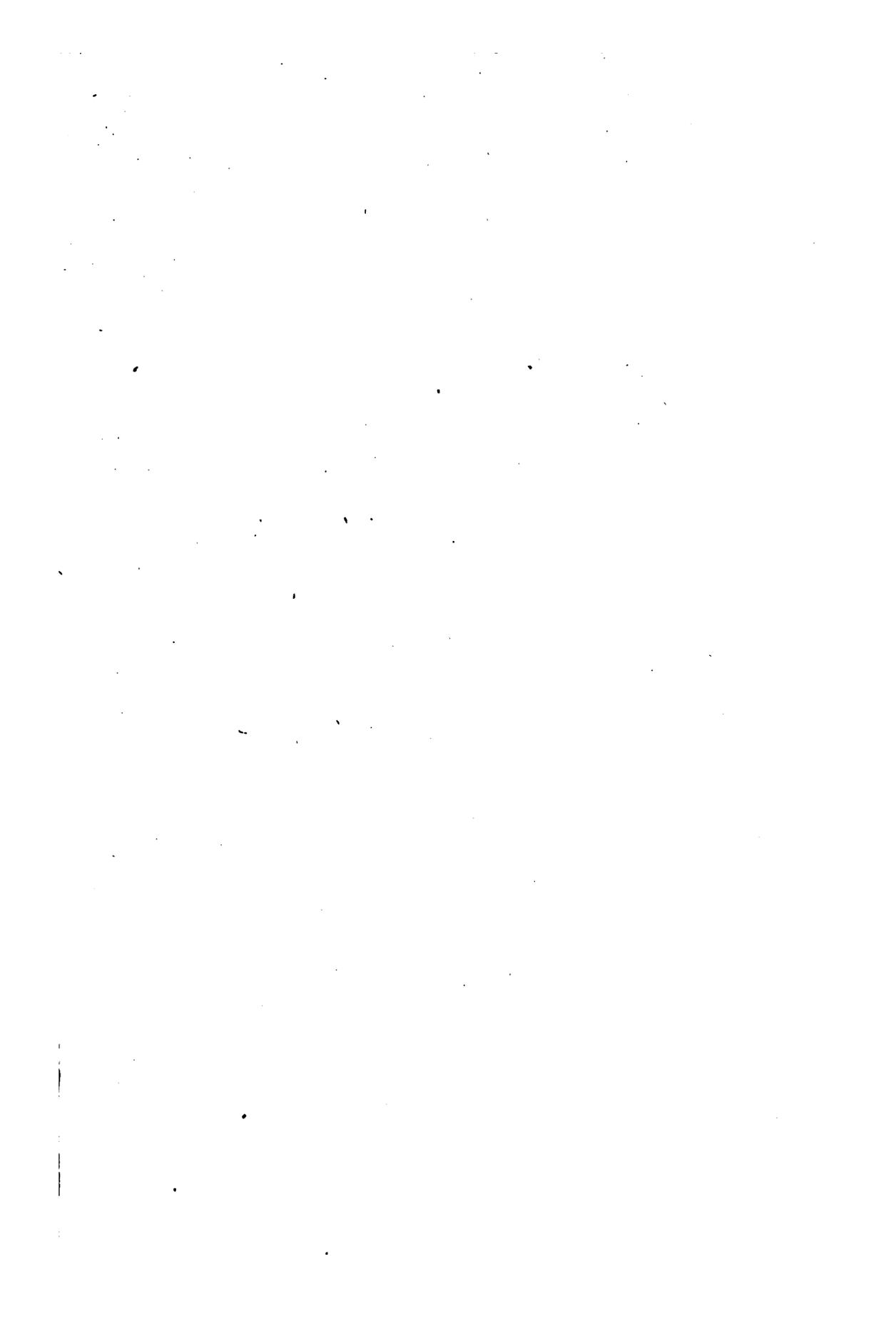
**Harvard College Library**

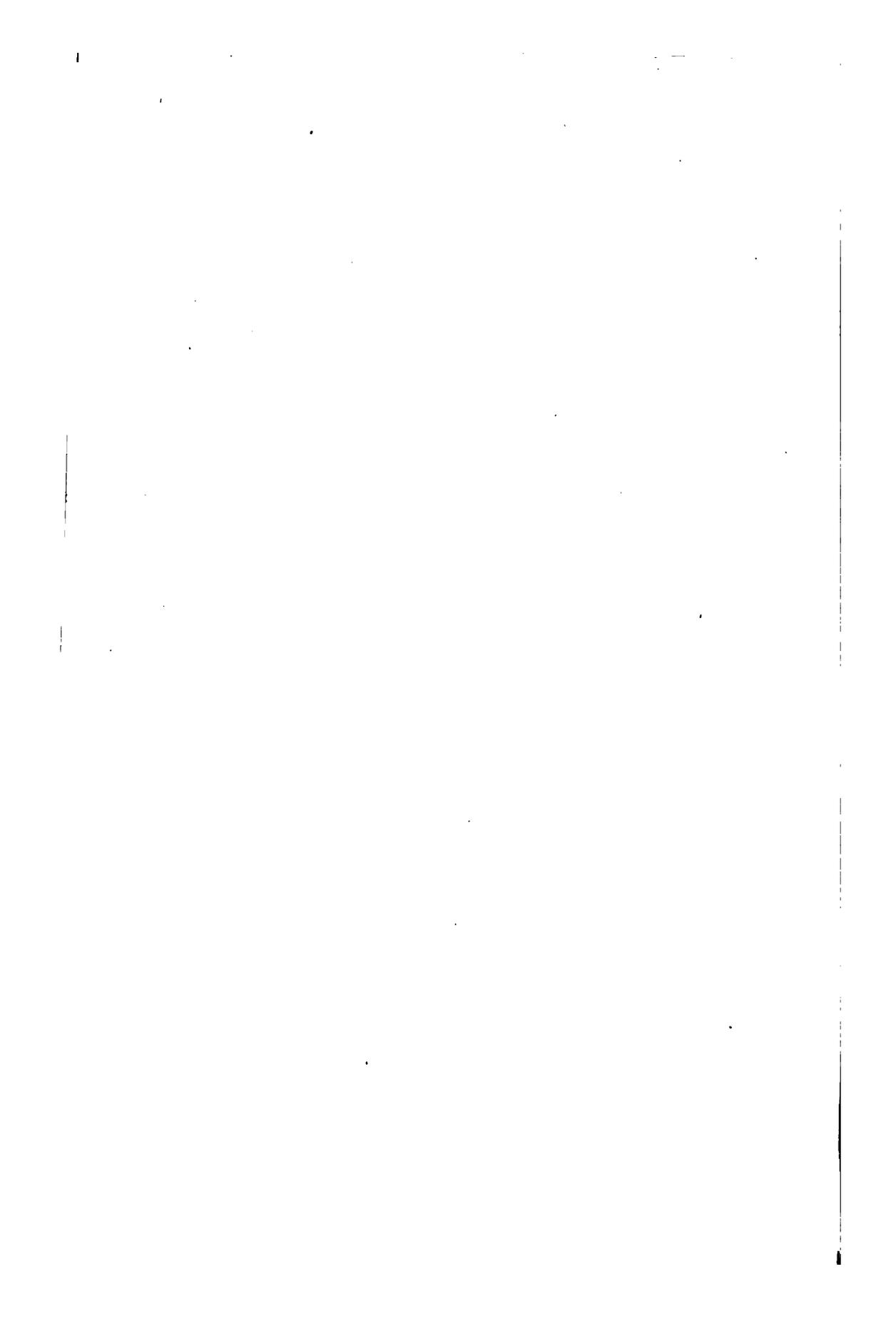
FROM THE

**CONSTANTIUS FUND.**

Established by Professor E. A. SOPHOCLES of Harvard University for "the purchase of Greek and Latin books (the ancient classics) or of Arabic books, or of books illustrating or explaining such Greek, Latin, or Arabic books." (Will, dated 1880.)

Received *24 Dec. 1889.*





9505

©

DIE

RÖMISCHEN AMTSJAHRE

AUF IHREN NATÜRLICHEN ZEITWERTH REDUCIRT

VON

**WILHELM SOLTAU**

DR. PHIL.

OBERLEHRER AM GYMNASIUM ZU ZABERN I. E.



^  
c

**FREIBURG I. B. 1888**

AKADEMISCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG VON J. C. B. MOHR

(PAUL SIEBECK).

AH7808.88  
~~11255.32~~



*Constantius fund.*

## **Die Römischen Amtsjahre.**



## **A b k ü r z u n g e n .**

vC. = vor Christus.

V. = varronisch.

RCh. = Römische Chronologie.

ProI. = Prolegomena zu einer römischen Chronologie (Soltau).

K. = Kalendertafel der Pontifices (Seeck).

RF. = Römische Forschungen.

GGA. = Göttinger gelehrte Anzeigen.

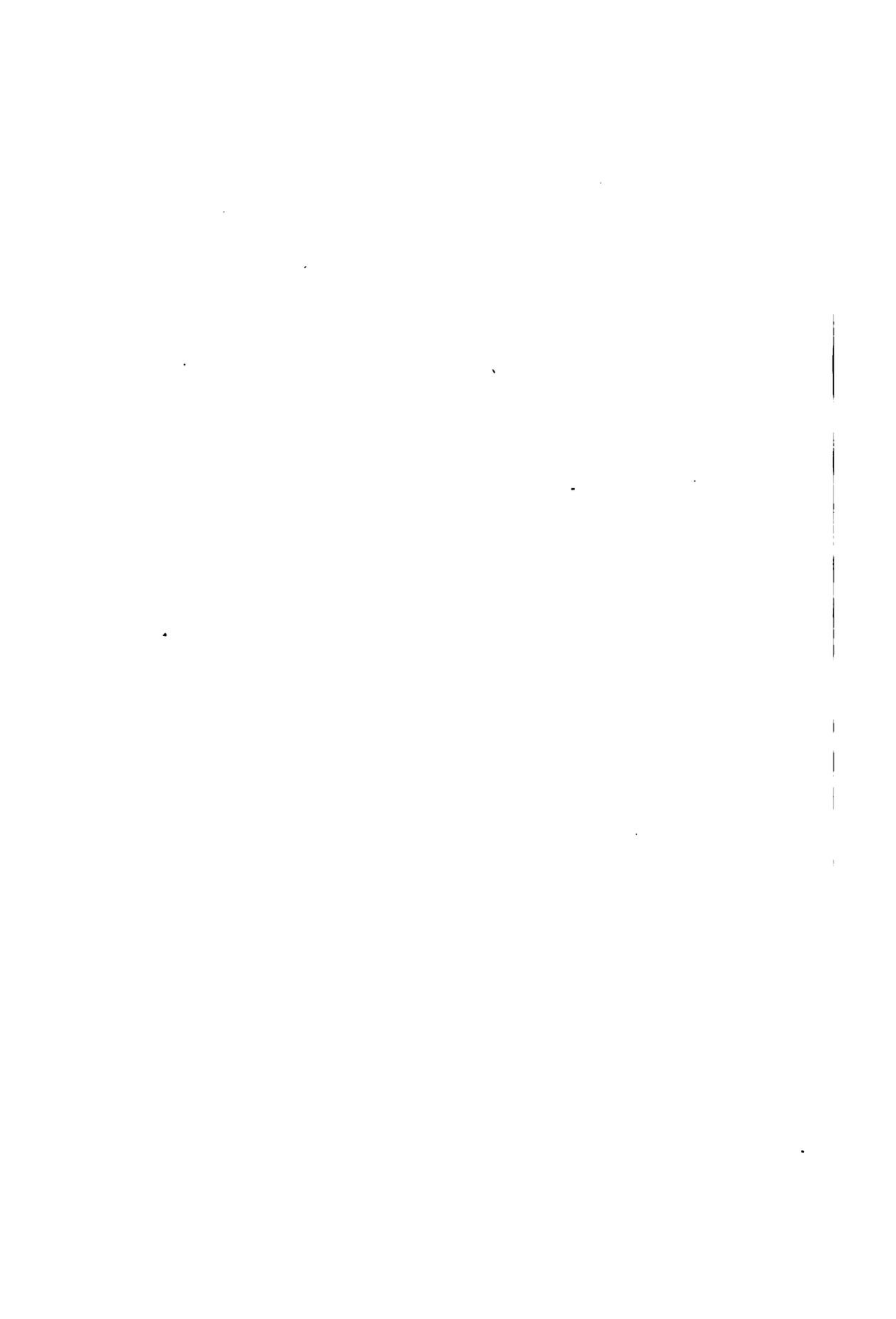
St. = Studien zur römischen Geschichte (Fränkel).

St.-Aera = Die Römische Stadt-Aera (Unger).

DLZ. = Deutsche Literatur-Zeitung.

Ph. W. = Wochenschrift für klassische Philologie (Hirschfelder).

---



## Inhaltsverzeichnis.

### Die Römischen Amtsjahre

auf ihren natürlichen Zeitwerth reducirt.

	Seite
<b>Kap. 1.</b> Amtsjahr und Kalenderjahr. Das Hauptproblem der römischen Chronologie ist, die wahre Zeitdauer der römischen Amtsjahrzählung, im Einzelnen wie im Ganzen, festzustellen. Diese Frage ist auf verschiedenem Wege der Lösung näher gebracht, aber noch keineswegs gelöst worden. Hier soll ein erneuter Versuch zur Lösung unternommen werden, indem von den Verschiebungen der consularischen Antrittstermine ausgegangen wird . . . . .	1
<b>Kap. 2.</b> Das Kalenderjahr war Maximalgrenze des Amtsjahres	2
<b>Kap. 3.</b> Die Interregna bildeten rechtlich einen Theil des Amtsjahres	6
<b>Kap. 4.</b> Die sicher erweisbaren Antrittstermine der Consuln seit V. 305 ergeben das Resultat, dass abgesehen von den contro-versen Dictatorenjahren die 449 Amtsjahre v. Chr. seit dem Decemvirat nur wenig mehr als 445 Kalenderjahre gewesen sind	12
<b>Kap. 5.</b> Wichtigkeit des Synchronismus bei Polyb. 1, 6. Die Gleichung Alliaschlacht = Sommer 387 v. Chr. liegt der annalistischen Zählung wie den Angaben „aller Autoren“ bei Dionys 1, 74 zu Grunde . . . . .	31
<b>Kap. 6.</b> Zur Interpretation der polybianischen Gleichung. Alle Schriftsteller, welche diesen Synchronismus bieten, dachten an die Zeit der Alliaschlacht, nicht an die Zeit des <i>ἐφοδος Κελτῶν</i>	35
<b>Kap. 7.</b> Die griechischen Quellen der polybianischen Gleichung (Timaeus, Philistus) . . . . .	41
<b>Kap. 8.</b> Die römischen Quellen des Polybius (clavus annalis u. s. w.)	45
<b>Kap. 9.</b> Cato führt den Synchronismus für die Alliaschlacht in die römische Literatur ein . . . . .	52

	Seite
<b>Kap. 10.</b> Folgerungen daraus für die Dictatorenjahre. Dieselben müssen im Wesentlichen je einem Kalenderjahre gleichgewesen sein. Sie waren ursprünglich Consulatsjahre, die um des chronologischen Ausgleichs willen gestrichen worden sind. Eine solche Manipulation war wohl motivirt. Bei einer synchronistischen Geschichtschreibung mussten 4 römische Amtsjahre mit dem Vorjahre in der Zählung combinirt werden . . . . .	54
<b>Kap. 11.</b> Vierfacher Beweis dafür . . . . .	55
1. Die Friedensvertragszeiten nach Kalenderjahren zählen sie mit . . . . .	56
2. Chroniknotizen bei Diodor 19, 10, 20, 101 gleichfalls . . . . .	56
3. Die Censurintervalle zwischen 442, 447 (besser 446!), 450, 454 bedingen ihre Mitzählung . . . . .	56
4. Der regelmässige Wechsel patricischer und plebejischer Aedilencollegien zeigt die Annuität der Dictatorenjahre . . . . .	57
<b>Kap. 12.</b> Tabelle über die wahre Zeit aller römischen Amtsjahre seit V. 305. Hypothetische Reconstruction der vordecemviralen Amtsjahrliste 246—303 . . . . .	59
<b>Register</b> . . . . .	63

---

## Kapitel 1. Amtsjahr und Kalenderjahr.

Eines der Hauptprobleme der römischen Chronologie, wenn nicht ihr Hauptproblem, ist die Frage nach der wahren Zeit aller einzelnen Amtsjahre sowie nach der Gesamtdauer aller Amtsjahre.

Die Beantwortung dieser Frage ist von den verschiedensten Seiten aus <sup>1)</sup> unternommen worden und hat leider auch zu den verschiedensten Resultaten geführt.

Bald hat man versucht, aus der Verschiedenheit der Ansätze von Roms Gründung Sicherheit über die Dauer der beiden ersten Jahrhunderte der Republik zu gewinnen. Bald wieder hat man die Interregna abzuschätzen unternommen und dann ihren Zeitwerth in die Amtsjahrliste, deren Stellen man in der Regel einem Kalenderjahr gleich setzte, eingetragen <sup>2)</sup>. Andere wieder gingen vorzugsweise von den überlieferten Antrittstagen der Consuln und von den theils überlieferten, theils durch Combination gewonnenen Ansätzen über Verschiebungen des Amtsjahres aus. Und daneben liefen die Bestrebungen aus der mehr oder weniger als bedenklich befundenen Qualität der Dictatoren- und Anarchiejahre, sowie aus den chronologischen Ansätzen Diodor's Schlüsse für die Gesamtdauer der römischen Jahreszählung zu gewinnen.

Die verschiedene Beantwortung dieser Hauptfrage der römischen Chronologie ist so überaus misslich, dass ein erneuter Versuch, Sichres von Hypothetischem zu trennen und so zu einer besseren Grundlage für Specialforschungen zu gelangen, keiner weiteren Rechtfertigung bedarf.

<sup>1)</sup> Matzat, Röm. Chron. 1, 152 f., Unger, Röm. Stadtaera, Holzapfel, Röm. Chronol. 79, Fränkel, Studien 1, 39—106.

<sup>2)</sup> Matzat, Röm. Chron. 1, 155 f. 192 f. Fränkel, Studien 1, 25 f.  
Soltau, Amtsjahre.

Nachdem der XI. Abschnitt meiner römischen Chronologie den Beweis erbracht hat, dass alle Differenzen über die Jahreszählung in der Zeit der Republik darauf zu reduciren sind, dass bis in die Zeiten von Cato/Polybius eine der varronischen Zählung entsprechende Aera der consularischen Amtsjahre 'post aedem Capitolinam dedicatam' d. i. nach V. 245 bestanden habe, seit jener Zeit aber die sogen. annalistische Zählung aufgekommen sei, welche die 4 Dictatorenjahre übergang, ein 3. Decemviraljahr mitzählte, im Uebrigen aber mit der varronisch-capitolinischen Zählung übereinstimmte, so wird es sich empfehlen, noch einmal auf dem von Unger, Matzat, Fränkel und Holzappel betretenen Wege der Lösung des Problems näher zu treten. Es gilt noch einmal den Versuch zu machen, die Verschiebungen des consularischen Antrittstermins festzustellen. Zu diesem Behufe ist es aber vor allen Dingen erforderlich, einige Grundwahrheiten des römischen Staatsrechts in Erinnerung zu bringen und daneben kritische Grundsätze aufzustellen, welche allseitige Anerkennung finden müssen und eine Unsicherheit, wie sie diverse Angaben genannter Forscher verrathen, vermeiden.

## **Kapitel 2. Das Kalenderjahr war Maximalgrenze des Amtsjahres.**

„Die Befristung, die in dem Institut des Interregnum bis in die Anfänge des römischen Gemeinwesens zurückreicht, gehört, nachdem das Königthum beseitigt ist, so nothwendig zum Wesen des Gemeindeamts, dass wenigstens alle verfassungsmässig normirten Aemter entweder einer absoluten oder wenigstens einer maximalen Zeitgrenze unterliegen“<sup>1)</sup>. Wie eine solche maximale Zeitgrenze für das Interregnum (5 Tage), für die Dictatur (6 Monate), für die Censur (18 Monate) bestand, so auch „für die Mehrzahl aller übrigen Aemter der annus“, ein von Datum zu Datum laufendes Kalenderjahr. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass auch bei der Befristung des consularischen annus zunächst an die Maximalgrenze zu denken ist. „Mit der Republik zugleich war der Rechtssatz entstanden, dass keiner länger als ein Jahr mit der königlichen Gewalt des Imperium über seine Mitbürger gebieten dürfe. Diese Frist

---

<sup>1)</sup> Mommsen, Röm. Staatsrecht 1, 490.

auch nur um einen Tag zu überschreiten, hätte dem strengen Formensinne des Römers als Hochverrath gegolten und nie, solange verfassungsmässige Zustände herrschten, hat es jemand gewagt (Seeck, Kalendertafel 134).

Der einzige der Regel widerstrebende Fall, die 19monatliche Dauer des zweiten Decemvirats V. 304<sup>1)</sup> dient jener geradezu zur Bestätigung. Die zweiten Decemvirn hatten widerrechtlich ihr Id. Mai. angetretenes Amt bis zum December des folgenden Jahres beibehalten. Die Folge war die Revolution und eine der ersten Forderungen Seitens der plebejerfreundlichen Männer Valerius und Horatius war: decemviri deponerent insignia magistratus eius, quo anno iam ante abissent (Liv. 3, 51, 12). Sie waren nach strenger Theorie privati (Liv. 3, 49, 3 f.). Ganz dasselbe zeigt der Begriff einer prorogatio imperii. Es gilt hier der Grundsatz: in dem imperium domi ist die Erstreckung ein für allemal ausgeschlossen; es giebt überhaupt keine Möglichkeit, einem Magistrat in diesem Kreise seine Amtsfrist zu verlängern<sup>2)</sup> und selbst im Bereich des militärischen imperium, das eine Verlängerung zuließ, fand die stricte Einhaltung des annus als Maximalgrenze in der Ablegung des bis dahin geführten Titels seinen Ausdruck.

Fraglich ist, ob das Kalenderjahr beim Consulate nur Maximalgrenze war oder ob es zugleich Maximal- und Minimalgrenze gewesen ist.

Auf Grund einer längeren wissenschaftlichen Discussion, welche sich zwischen Unger, Matzat, Lange, Fränkel, Seeck entsponnen hat<sup>3)</sup>, kann die Streitfrage jetzt als entschieden gelten. Das Kalenderjahr war lediglich Maximalgrenze. Allerdings garantierte die Wahlformel der Consuln<sup>4)</sup> 'ut qui optima lege facti sint' ihnen die gleiche Amtsdauer wie ihren Vorgängern und damit schien

---

<sup>1)</sup> Eine consequent durchgeführte Amtsjahrrechnung durfte nur von einem annus der zweiten Decemvirn reden.

<sup>2)</sup> Mommsen, Röm. Staatsr. 1, 522.

<sup>3)</sup> Unger, Röm. Stadtaera 4 f. Interregnum und Amtsjahr, Philol. IV suppl. 283 f. Matzat, Röm. Chron. 1, 155 f. Fränkel, Studien 1, 27. Seeck, Kalendertafel 134.

<sup>4)</sup> Niebuhr, Röm. Gesch. 1, 294. Lange de diebus ineundo consulatui sollempnibus (Leipz. Progr. 1882) 14.

das Recht, ein volles Jahr zu amtiren, den Consuln nicht abgesprochen werden zu dürfen. Diese Formel beweist jedoch in Wahrheit nichts, da sie auch noch nach dem zweiten punischen Kriege angewendet worden ist, wo die von Interreges bestellten Consuln zugestanderer Massen weniger als ein Jahr regierten. „Ohne den Wortlaut der *lex* zu kennen, vermögen wir die Alternative durch sie nicht zu entscheiden“ (Seeck, Kalendertafel 135).

Dafür, dass der consularische annus rechtlich verkürzbar war, sprechen vor Allem die merkwürdiger Weise von Fränkel für die entgegengesetzte Ansicht vorgebrachten Worte des Livius 5, 9, 2 (vgl. gegen Fränkel, Studien 1, 29 Gött. gelehrt. Anzeiger 1885 S. 256 f.): *Primores patrum . . . censuere non exspectandum iustum tempus comitorum, sed extemplo novos tribunos militum creandos esse, qui Kal. Octobribus magistratum occiperent; in quam sententiam cum pedibus iretur, ceteri tribuni militum nihil contradicere. at enim vero Sergius Verginiusque, propter quos paenitere magistratum eius anni senatum apparebat, primo deprecari ignominiam, deinde intercedere senatus consulto, negare se ante Idus Decembres, sollemnem ineundis magistratibus diem, honore abituros esse.*

Nichtsdestoweniger gelingt es den Drohungen der Volkstribunen und einem ernannten Dictator die vorzeitige Neuwahl ihrer Nachfolger durchzusetzen („*comitia tribunorum militum habuere, qui Kal. Octobribus magistratum occiperent*“) und damit ist dann das Widerstreben der fungirenden Beamten gebrochen. Gerade diese Stelle zeigt auf's deutlichste, wie prekär es mit dem Rechte der Consuln auf ein volles Jahr stand. Selbst wenn ein solches Recht zu Beginn der Republik in der Theorie zugestanden gewesen wäre, hätte es sich doch in *praxi* nicht behaupten können. Religiöse und staatsrechtliche Bedenken, vom Senat vorgebracht, von Dictatur und Volkstribunat unterstützt, müssen stark genug gewesen sein, um dort, wo es das Staatswohl erforderte, den vorzeitigen Rücktritt der Oberbeamten zu erzwingen. Die Ueberlieferung zahlreicher unzweifelhafter Fälle zeigt übrigens, dass das consularische Amtsjahr Verkürzungen erlitten hat. Bekannt ist es, dass die Consuln des Jahres V. 600 nur 9—10 Monate im Amt waren und dass, da die Consuln bis kurz vor 532 eine Zeit lang nach Id. Mart.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Amtsantritt Id. Mart. z. B. 537, Liv. 22, 1. Ein späterer Amtsantritt

(wahrscheinlich Kal. Mai.), seit 532 Id. Mart. antraten (vgl. Kap. 4), hier zweimal eine Verkürzung des Amtsjahres stattgefunden hat, welche obenein beidemale durch glaubwürdige Zeugnisse bestätigt wird<sup>1)</sup>. Nicht minder berichtet die Tradition auf's bestimmteste, dass der Antrittstermin in den Jahren 245—303 von einem Datum im Herbst<sup>2)</sup> allmählich bis auf das Antrittsdatum der Decemviren Idus Maias zurückgegangen ist. Sie bietet uns in diesen Angaben wenn auch nicht historisch Sicheres, so doch die Ueberzeugung der Gelehrtenkreise des 7. Jahrhunderts der Stadt. Noch bestimmter ist dasselbe überliefert für die Jahre nach dem Decemvirat bis zur Alliaschlacht (vgl. Dionys 11, 63 zu 311, Liv. 4, 37 zu 331, Liv. 5, 9 und 5, 11 zu 352). Nachdem längere Zeit der Antrittstermin auf Id. Dec. fixirt gewesen war, ging derselbe 353 auf Kal. Octob. über: Liv. 5, 11 *populum Romanum tribunos creasse, qui non idibus Decembribus die sollempni, sed extemplo Kal. Octobribus magistratum occiperent*. Seit 363 ist aber Kal. Quinct. Antrittstag nach Livius 5, 32: *Kal. Quinctilibus magistratum occipere*. Rechnet man hinzu, dass manche Stellen überliefern, wie die Consuln vorzeitig zurücktreten mussten, so Liv. 8, 3 zu V. 413 *iussisque ante tempus consulibus abdicare se magistratui*, so wird man als gesicherten Ausgangspunkt aller weiteren Rechnungen den Satz aufstellen dürfen, dass die römischen Eponymencollegien das römische Kalenderjahr lediglich als Maximalfrist gehabt haben und dass nicht selten durch vorzeitigen Rücktritt der Beamten Verkürzungen der Amtsjahre eingetreten seien.

---

in den Jahren vor 532 ist mit Recht allgemein angenommen worden, auf Grund der Triumphaldata zu 501, 502, 520. Näheres s. unten Kap. 4 S. 16.

<sup>1)</sup> Liv. ep. 47 und Plutarch Marc. 4. Zonaras 8, 20.

<sup>2)</sup> Die verschiedenen Daten ermangeln im einzelnen der historischen Beglaubigung. Aber Unger, Matzat, Fränkel können doch nicht umhin, auf Grund von Dionys 6, 49 (zu 261) *παραλαβόντες τὴν ἀρχὴν καλάνδαις Σεπτεμβρίας θάκτων ἢ τοῖς προτέροις ἔθος ἦν* (vgl. zu der unnöthigen Conjectur Unger's *Ἰκτωβρίας*, St.-Aera 24 und Philol. suppl. IV, 291, Soltau in Philol. Wochenschrift 1882 Nr. 24, sowie unten Kap. 12) ein allmähliches Zurückweichen von October auf den Sextilis und weiter auf den bekannten Antrittstermin der Decemviren im Mai anzunehmen (vgl. Liv. 3, 36: *idus tum Maias sollempnes ineundis magistratibus erant*).

Damit wäre aber zugleich auch der Satz erwiesen, dass  $x$  römische Amtsjahre gleich  $x-y$  römische Kalenderjahre gewesen seien, wenn anders die Unterbrechungen der Amtszeiten, die Interregna mit in die Amtsjahre eingerechnet worden wären. Da diese Voraussetzung jedoch von den verschiedensten Seiten bestritten wird, so ist zunächst eine genauere Erörterung dieser Streitfrage erforderlich.

### Kapitel 3. Die Interregna.

Die Frage, ob die Interregna abgesondert von den Amtsjahren, einen Zeitraum für sich gebildet haben, ist seit Niebuhr längere Zeit hindurch fast allseitig bejaht worden und diese Lösung wird auch jetzt noch von Lange, Matzat, Fränkel vertreten. Sie ist jedoch durch Unger, Soltau, Holzapfel, Seeck mit Erfolg bekämpft worden <sup>1)</sup>.

Die kräftigste Stütze der Theorie, dass die Interregna auch chronologisch für sich einen Zeitraum gebildet haben, welcher weder dem Jahre der vorausgegangenen, noch dem der nachfolgenden Consuln eingerechnet ward (Unger, St.-Aera 5), war der Satz: wenn Jahre interpolirt sind, „so kann das nicht anders als durch Interregna entstanden sein“ (Matzat, RCh. 1, 155). Da nun die Annahme, dass durch Fastenedactionen ganze Jahre interpolirt seien, bisher stets die Voraussetzung der meisten Forscher auf dem Gebiete der römischen Chronologie gewesen war, so schien auch die besondere Anrechnung der Interregna gesichert zu sein. Selbstverständlich ist dieses Argument aber ohne allen Werth, wenn die Prämisse selbst als unhaltbar verworfen werden müsste. Nach Unger, Stadt-aera 4 f. und Soltau, Prolegomena 5 f. werden hoffentlich die Versuche, die Probleme der römischen Chronologie mit Hilfe solcher Voraussetzungen zu lösen, allmählich verstummen.

Die wo möglich noch schwächere Stütze der selbstständigen Stellung der Interregna, dass den Consuln „ut qui optimo iure facti sint“ als Minimalfrist ein volles Jahr zugekommen sei, ist oben S. 3 f. widerlegt. Das römische Kalenderjahr war, wie S. 5 zeigte, lediglich Maximalfrist und ist oft genug verkürzt worden.

Weitere positive Gründe für die besondere Anrechnung der Interregna existiren nicht. „Was aber bei dem gänzlichen Fehlen principiell entscheidender Zeugnisse hätte geschehen sollen,

<sup>1)</sup> Literatur s. oben S. 1 A. 1.

das liegt auf der Hand: es mussten Einzelfälle aufgesucht werden<sup>1)</sup>, welche über die zeitliche Behandlung des Interregnum Aufschluss gaben“ (Unger, St.-Aera 5).

Diesem von Unger empfohlenen Vorschlag standen jedoch einige erhebliche Schwierigkeiten entgegen.

Zunächst ist klar, dass die Frage nach der Berechnung der Interregna oder, was dasselbe sagt, die Frage nach der Verlegung des consularischen Antrittstermins nach einem Interregnum keine bestimmte und definitive Beantwortung erhalten konnte, so lange nicht mehrere aufeinanderfolgende Antrittstermine selbst feststanden<sup>2)</sup>.

Eine Reihe aufeinanderfolgender Antrittstermine kann nur für die Jahre 305—353 und 532—601 mit genügender Sicherheit festgestellt werden: 305 Id. Dec., 353 Kal. Octobr., vor 532 Mai., nach 532 Id. Mart., seit 601 Kal. Jan.

Allerdings ist es ganz unzweifelhaft, dass die in jene Zeit fallenden Interregna den Antrittstag nicht verschoben haben. Die Gegner dieser neuen Interregnentheorie haben aber selbst hier an beiden Stellen Auswege entdeckt, auf denen sie den unbequemen Konsequenzen zu entgehen gesucht haben.

Den Umstand, dass trotz des längeren Interregnums 333/334 (Liv. 4, 43, 7 f.) und des kürzeren Interregnums 340/341 (Liv. 4, 50, 8 f.) der Antrittstag 310 wie 352 auf Idus Dec. fiel, sucht Matzat 1, 155 durch die Ausrede zu entkräften: „es stehe durchaus nichts der Annahme im Wege, dass die Interregna 333/334 und 340/341 zu-

---

<sup>1)</sup> Material gesammelt bei Unger, Röm. Stadtaera 4 f. Interregnum und Amtsjahr in Philol. suppl. IV (1882) 283 f. Lange de diebus ineundo consulari sollemnibus interregnum causa mutatis, Leipz. Progr. 1882. Fränkel, Studien 1, 25 f. Holzappel, Röm. Chronologie 81 f.

<sup>2)</sup> Genau genommen müsste man sogar, um einen strikten Beweis für oder gegen eine dieser Theorien bieten zu können, „die beiden Antrittstage kennen, welche ein Jahr vor und ein Jahr nach dem Interregnum liegen.“ (Fränkel, St. 1, 29 Seeck K. 140, A 126). Wenn jedoch „in kurzen Zwischenräumen trotz vorgekommener Interregna sich dasselbe Amtsneujahr wiederholt“, so „bietet dieses doch einen solchen Grad von Wahrscheinlichkeit“, dass damit auf diesem Gebiete eine einem strikten Beweise nahe kommende Sicherheit gewonnen ist.

sammen gerade 1 Jahr gedauert und dadurch V. 341 denselben Antrittstag herbeigeführt haben, welcher bis V. 333 bestanden.“

Es soll also geboten sein, auf Grund von willkürlichen Ausmalungen des Livius, welcher zu 334 erzählt, die Umtriebe der Volkstribunen hätten während des maior pars anni die Wahl der Oberbeamten verhindert, ein Jahr in die römische Zeitrechnung hineinzudichten. Wie schlimm muss es um ein System bestellt sein, welches zu solchen Auskunftsmitteln seine Zuflucht nehmen muss!

Derartige Eingriffe in die historische Wahrheit können allerdings nicht bei den Interregna zwischen 532 und 601 gemacht werden (vgl. V. 538, 553). Hier wird gegen etwaige Folgerungen aus der Thatsache, dass trotz der Interregna der Antrittstermin stets Id. Mart. blieb, geltend gemacht (Mommsen, RCh. 102 f. Staatsr. 1, 492), dass dieser Tag, wahrscheinlich aber auch schon der vor 532 geltende Termin Kal. Mai. „gesetzlich fixirter Amtstag“ gewesen sei. Diese Annahme steht jedoch in schroffem Widerspruch zur Tradition<sup>1)</sup>. Nach Livius epit. 47 (bez. Cassiodor) ist der Antrittstermin auf Kal. Jan. zurückgeschoben worden, „quod Hispani rebellabant“. Die Ueberlieferung schweigt also nicht nur gänzlich darüber (Unger, St.-Aera 95), dass damals eine „gesetzliche Regelung des Antrittstermins stattgefunden habe, sondern sie hebt ausdrücklich hervor, dass ein zufälliger Anlass jene Veränderung hervorgerufen habe.“ Auch sollte es doch feststehen, dass eine Gesetzesbestimmung nur wieder durch Gesetz beseitigt werden konnte. Allerdings ward Philol. 46, 685 f. gezeigt, dass die Stellung des Antrittstermins durch die Zeit der feriae latinae und gesetzliche Bestimmungen über die lex curiata de imperio factisch so gut wie festgelegt gewesen sei; gesetzlich fixirt kann derselbe jedoch vor V. 601 nicht gewesen sein, ja es ist dies wahrscheinlich erst durch Sulla's lex Cornelia de magistratibus<sup>2)</sup> geschehen. „Der eigentliche Grund, welcher zu der Annahme einer früheren Fixirung führte, war nur der Umstand, dass bis in die letzten

<sup>1)</sup> Ist ausserdem widerlegt von Soltau, Philologus 46, 666 f. 684.

<sup>2)</sup> Appian b. c. 1, 100 f. Cic. Philipp. 9, 5; auch Unger's Vermuthung, dass die lex Aelia Fufia (um 604) diese Fixirung vorgenommen habe, dürfte nicht das Richtige getroffen haben.

Zeiten hinein Erscheinungen vorkamen, welche den Consequenzen der herkömmlichen Interregnentheorie widerstreiten“.

Die Abdankung der Consuln von V. 592 und ihre Ersetzung durch ein neues Collegium zeigt höchstens, dass damals ein ‘dies sollemnis ineundorum magistratum’ (vgl. Livius, 5, 11) existirte, für eine gesetzliche Fixirung ist dieser Vorgang ohne Beweiskraft.

Von einer gesetzlichen Fixirung des Antrittstermins Kal. Mai. kann nun vollends nicht die Rede sein. Die Consuln 531 wurden als vitio creati (*παράνομως* Zon. 8, 20, Plut. Marc. 4) zu vorzeitigem Rücktritt gezwungen.

Wenn aber in allen diesen Fällen nach 532 und zwischen 305 und 352 die Interregna nicht vermocht haben, den Antrittstermin zu verändern, wenn in diesen Jahren und bei den zahlreichen Verkürzungen zwischen 245 und 303 trotz aller Interregna der Antrittstag von Herbst auf Id. Mai. zurückgegangen ist, so dürfte es wohl als erwiesen gelten, dass die Interregna nicht im Stande gewesen sind, in jener Zeit den Antrittstermin vorzuschieben.

Ueber die Wirkungen der weiteren Interregna lässt sich bei der Unsicherheit, welche hinsichtlich des Antrittstermins herrscht, nicht die gleiche Sicherheit erlangen. Doch hat Lange, welcher in seiner Abhandlung *de diebus soll.* (Leipz. Progr. 1882) nachzuweisen gesucht hat, dass längere Interregna, sowohl nach Schluss des vorhergehenden Amtsjahres (399. 402. 428) wie auch bei Verkürzung des vorhergehenden Amtsjahres (275. 292), den Antrittstermin verschoben hatten, in keinem einzigen Falle Unger’s Annahme wirklich widerlegen können (Ph. W. 1882 No. 24 S. 744). Die Interregna 334 und 310 werden von ihm sogar ausdrücklich als solche bezeichnet, welche der von ihm aufgestellten Regel widersprechen. Die Interregna 275, 292, 362 bilden aber, selbst wenn Lange hier gegen Unger das Richtige getroffen hätte, keine Ausnahme. Denn dass die Interregna, welche bei vorzeitigem Rücktritt der Consuln noch vor Ende des vollen Jahres abliefen, noch mit zum Vorjahr gezogen wurden und den dies sollemnis nicht abänderten, würde keine Ausnahme der Regel bilden, dass die interregna als Theile des Amtsjahres den solennen Antrittstag nicht verschoben haben. Entscheidend ist endlich die Behandlung der kleinen Interregna von nur zwei Zwischenkönigen. Hier müssen selbst

Lange, Progr. 15 und Fränkel, St. 1, 28 einräumen, dass so kurze Zeiträume den solennen Antrittstermin nicht zu verändern vermocht haben. Konnten aber zwei Interregna ins Amtsjahr eingerechnet werden, warum nicht 3, 4 oder mehr Interregna?

Allerdings ist hier noch von Lange und Matzat ein Versuch gemacht worden, den von Unger erbrachten Erweis, dass bei zwei Interregna eine besondere Anrechnung nicht stattfindet, zu bekämpfen.

Unger argumentirte nämlich hier folgendermassen:

Bei den meisten Interregna fungirten nur zwei Statthalter. Da nun die Antrittsdaten „in der Regel“ d. h. wenn nicht „ein Interregnum vorausgegangen war“, in welchem Falle nicht selten sofort nach der Wahl angetreten wurde, auf „einen Kalender- oder Identag fielen, so müssen bei dem Rücktritt eines Consuls nach Jahresschluss, d. h. also pridie Kal. oder pridie Id., die neuen Consuls, welche von dem 2. interrex gewählt wurden, mehrere Tage vor den nächsten Iden oder Kalenden angetreten sein. Offenbar wurde jedoch die alte Epoche beibehalten; sonst hätten ja die im Interregnum gewählten Consuls über ein Jahr regiert.“

An dieser treffenden Auseinandersetzung ist nur das eine zu moniren, dass nach einem Interregnum höchstens einige Male, keineswegs in der Regel am Tage der Wahl angetreten wurde. Doch wird dadurch ja Unger's Argumentation selbst nicht getroffen. Denn bis zu den Idus oder Kalendae hätte sich ihr Antritt nur dann verzögern können, wenn es wahr wäre, was Lange und Matzat behauptet haben, dass sich stets zwischen Beginn des Interregnums und der Bestellung des ersten Interrex ein Zwischenraum von einigen Tagen, sogenannte Vakanztage, befunden hätten. Soweit sich diese Hypothese auf Vopiscus Tacitus 1, 4 stützt, ist sie von Fränkel, St. 1, 28 widerlegt<sup>1)</sup>. Sie ist aber auch unrichtig, insoweit von Matzat, wie allerdings auch von Mommsen, Röm. Forsch. 1, 230 f. die Gesamtheit der patres als Träger der Auspicien angesehen werden. Diese Theorie ist von Soltau, Altrömische Volks-

<sup>1)</sup> Nec unquam ita vacua fuit hoc nomine Romana res publica, ut nullus interrex biduo saltem triduove crearetur. Das heisst nach Fränkel, Studien 1, 28: „auf zwei oder drei Tage wenigstens wurde der Interrex gewählt“, erweist also, soweit aus einem Scribenten wie Vopiscus etwas zu erweisen ist (s. Seeck, Kalendertafel 137 A 120), das Gegentheil.

versammlungen 191 f. richtig gestellt. Der einzelne interrex ist Träger der *auspicia publica populi Romani*<sup>1)</sup>. Auch hätte man nicht so leicht (vgl. Seeck, Kalendertafel 137) über Unger's sacralrechtliche Bedenken hinweggehen sollen. Das Interregnum hat nur dann einen Sinn, wenn es ein Weitergeben der Auspicien ist, all' und jedes Intervall möglichst vermeidet. Und dazu war, wie Seeck (K. 137) treffend hervorhebt, „zu der Zeit, wo eine solche Form des Interregnums mit Vakanztagen geherrscht haben soll, Rom in nächster Nähe ringsum von Feinden umgeben; ehe noch der erste Vakanztag verging, konnten sie vor den Mauern stehen und dem römischen Volke galt ein Krieg ohne gesetzlichen Feldherrn als undenkbar.“ „Das war der Grund, warum die Magistrate sich nicht einmal auf den albanischen Berg wagten, ohne einen Präfecten zu ernennen, *ne urbs sine imperio foret*; und man sollte 4 Tage lang die Stadt jedem plötzlichen Angriff führerlos preisgegeben haben, nur um den Consuln nicht eine Woche ihrer Amtszeit zu rauben?“

Auch hier wieder wird der gleiche Schluss gewonnen: Das römische Amtsjahr hat sich stets rückwärts, nie vorwärts bewegt und auch die Interregna haben hieran nichts ändern können.

Damit wäre denn eine feste Grundlage zur Bemessung dieser Amtsjahre gewonnen. In den historischen Zeiten und dort, wo uns Amtsjahranfänge genauer bekannt sind, sind die interregna ausnahmslos als Theile der Amtsjahre in dieselben mitgerechnet worden. Kleine Interregna von 2 Verwesern können zu keiner Zeit anders behandelt worden sein. Ein rechtlicher Unterschied zwischen 2 oder mehr Interregna kann nicht bestanden haben (Seeck, Kalendertafel 140). Desgleichen ist kein wesentlicher Unterschied zwischen den interregna nach Schluss des Amtsjahres und denen vor Schluss zu statuieren. Diese letztern wurden in das (ja noch nicht vollendete) Vorjahr, jene in das neue Amtsjahr miteingerechnet.

Danach ist in der That die Eventualität, dass auch nur zu irgend einer Zeit, z. B. in dem dunklen Zeitraum nach der Alliaschlacht eine andere Praxis beobachtet worden sei, überaus gering. Ganz zu vernachlässigen ist sie jedoch nicht. Denn einmal (Seeck

<sup>1)</sup> S. 192: „die *auspicia publica*“ d. i. „die höchste Beamten-gewalt und die Fähigkeit den Staat gegenüber Gott und den Menschen zu vertreten, kann von Haus aus nur einem oder einigen Auserwählten zukommen.“

140) „liessen sich die langen Interregna von den kurzen zwar nicht rechtlich, wohl aber praktisch trennen“. Der Senat hätte ja sehr wohl unter Umständen einmal bestimmen können, dass nach einem längeren Interregnum von etwa einem halben Jahre der dies sollempnis des Amtsantritts ausnahmsweise neu fixirt werden solle. Und dann ist zu beachten, dass dieses in der That sicherlich wenigstens einmal geschehen ist.

Die Existenz der Anarchie, sei es eines Anarchiejahres, das so gut wie inschriftlich feststeht<sup>1)</sup> oder von mehreren Vakanzjahren, zu welcher Zeit ja Zwischenkönige fungirt haben müssen, ist als ein für sich besonderer Zeitabschnitt in die Fasten eingetragen worden.

Doch wird man bei der oben geschilderten Sachlage, dass die Interregna rechtlich am Amtsjahr in Abzug gebracht werden konnten und während 300 Jahren sowohl zu Anfang, wie zu Ende der Republik in Abzug gebracht worden sind, fordern können, dass ein Gegenbeweis erbracht werde dafür, dass es irgendwo einmal anders gewesen sei, ehe für irgend eine Zeit eine anderweitige Mitzählung angenommen werden dürfte. Wie das anomale 19monatliche Amtsjahr V. 304, so dient auch die besondere Anrechnung der revolutionären Anarchiezeit der Regel vielmehr zur Bestätigung.

#### **Kapitel 4. Die sicher erweisbaren Antrittstermine der Consuln.**

Die Versuche, für die Jahre 245—601 die Antrittstermine festzustellen, haben selbst soweit sie von principiellen Anhängern der eben entwickelten Interregnentheorie unternommen worden sind, zu den allerverschiedensten Resultaten geführt. Während Seeck jede Veränderung des Antrittstermins zwischen 363 (Kal. Quinct.) und 434 leugnet, müsste nach Unger der Antrittstag inzwischen mindestens zwanzigmal zurückgewichen sein.

Seeck erkannte richtig, dass diese Differenz zum grössten Theile von der abweichenden Werthschätzung der Quellen abhängt. Da nun seine eigene Auffassung des Quellenmaterials, wenn auch im Wesentlichen richtig, einer Einschränkung bedarf, so ist es doppelt geboten, zuvor auf diesen Punkt näher einzugehen. Als beste Quelle sieht Seeck, K. 143, ebenso übrigens wie auch Unger, die Triumphtafel an, hier im Widerspruch zu Matzat. Mit Recht wird

<sup>1)</sup> Vgl. zu Plin. NH 16, 235 Seeck, K. 169.

von jenen beiden Gelehrten getadelt, dass Matzat zahlreiche Triumphe willkürlich gestrichen habe, blos weil die Tradition über manche Siege nicht genügend beglaubigt gewesen sei. „Der Triumph war ja nichts als der feierliche Einzug des aus glücklichem Feldzuge heimkehrenden Heeres“ und Triumphe könnten echt sein, „selbst wenn die Kriege, welche die späteren Annalisten damit in Verbindung bringen, gefälscht sind.“ Dagegen gibt Seeck an dieser Stelle der conservativen Richtung Unger's zu viel nach, wenn er auch für die Zeiten des 5. und 4. Jahrhunderts v. C. gleichzeitige Aufzeichnung der Triumphe in der Kalendertafel der pontifices annimmt. Spuren einer solchen sind, wie Abschnitt XII, XXIII, XXX, XXXI meiner Chronologie zeigen, nicht vor dem Ende des 4. Jahrhunderts nachweisbar und es ist somit sehr fraglich, ob nicht gerade die früheren Ansätze der Triumphtafel in späterer Zeit reconstruirt sind. Dass damit noch lange nicht die Skepsis Matzat's gerechtfertigt ist, liegt auf der Hand. Die Gelehrten, welche die *annales maximi* überarbeiteten und herausgaben, waren keine böswilligen Fälscher und waren nicht so thöricht, die Fälschungen der Familientraditionen<sup>1)</sup> durchweg für baare Münze zu nehmen. Sie fanden ohne Zweifel zahlreiche Anhaltspunkte für ihre Angaben in Familientraditionen, aber sie werden doch wohl die schlichten Angaben der Grabinschriften und der Unterschriften der Ahnenbilder von den Erfindungen späterer Annalisten zu scheiden gewusst haben.

Und „selbst dann, wenn hier und da ein Triumph auf unrichtigen historischen Ansätzen beruhen sollte, darf doch die Zeit des Triumphes, da sie von Kennern der Situation in die Fasten eingesetzt ist, nicht beliebig in Zweifel gezogen werden“ (Soltau, G. G. A. 1885 Nr. 6 S. 260).

Ehe jedoch hier irgendwie zuviel Zutrauen entgegengetragen wird, scheint es festgehalten werden zu müssen, dass bei den unleugbar zahlreichen Dittographien, Doubletten und verkehrten Combinationen, welche der Pragmatik späterer Annalisten entstammen, der Werth einer einzelnen Angabe der Triumphaltafel des 5. und 4.

---

<sup>1)</sup> Ueber Cicero's Klage (Brutus 62) urtheilt Holzapfel mit Recht RCh. 80 A. 2: Dass die in Leichenreden und den Inschriften von Ahnenbildern vorkommenden Fälschungen der geschichtlichen Wahrheit auch in die officielle Jahrtafel eindringen, sagt Cicero nicht.

Jahrhunderts nicht überschätzt werden darf, und es ergibt sich danach der methodische Grundsatz: nur wenn eine Reihe von Triumphen regelmässig in die gleiche Jahreszeit fallen, ist der Schluss erlaubt, dass der Antrittstag der Nachfolger jener Triumphatoren nicht fern gewesen sei.

Aus denselben Gründen, weshalb die für die vorliegende Frage so wichtigen Triumphaldaten für die ältere Zeit hie und da beanstandet werden dürfen, ist auch der Werth der überlieferten Antrittstermine, den Seeck, K. 143 sehr hoch anschlägt, einzuschränken.

Dieselben sollen nach Seeck „durchgängig gut“ sein, weil sie in letzter Instanz aus der Pontificalchronik herkommen! Offenbar aber gebührt ihnen dieser Werth nur, insoweit sie auf gleichzeitige Nachricht zurückgehen. Das ist aber von den allerwenigsten der Fall und „es erweckt kein günstiges Vorurtheil für die historische Richtigkeit jener Ansätze, wenn dieselben in der halb sagenhaften Zeit zahlreich sind, dagegen von der Alliaschlacht an bis auf die punischen Kriege die Daten äusserst spärlich fliessen“ (Mommsen, RCh. 81). Es ist also nothwendig, weitere Kriterien aufzustellen, wann die überlieferten Daten der älteren Zeit auf historische Bedeutung Anspruch machen können. Im Allgemeinen ist hier zwar Mommsen beizustimmen, welcher RCh. 81 bemerkt, „wenn die älteren jener Antrittsdaten auch zum Theil erfunden sein sollten, so ist dies wenigstens in einer Zeit geschehen, die von der Beschaffenheit des älteren römischen Amtsjahrs noch eine lebendige Vorstellung gehabt hat.“ Wo aber ist die Grenze zwischen verständiger wissenschaftlicher Speculation und der Erfindung eines thörichtigen Autors? Ohne diese Grenze zu bestimmen, ist die allgemein anerkennende Beurtheilung jener Daten werthlos.

Es gehört schon ein Köhlerglaube dazu, den Antrittsdaten zwischen 246 und 303 einen historischen Werth beizulegen, wie es andererseits leichtfertig wäre, das Antrittsdatum 305—353 (Id. Dec.) oder 363/364 (Kal. Quinct.) zu verwerfen. Aus welchem Grunde ist es gestattet, den letzteren grösseren Werth beizulegen und welche Lehre ist daraus zu ziehen?

Mehrere der wichtigsten Antrittstermine sind mit bedeutsamen historischen Ereignissen, deren Kalenderdatum nicht unbekannt geblieben sein kann, eng verknüpft und derartige Daten werden, wenn

sie nicht in der Tradition haften geblieben waren, mindestens leicht durch Rechnung gewonnen sein können. So kann es z. B. nicht fraglich sein, dass die Tradition die Tempelweihe Id. Sept. <sup>1)</sup> mit dem Rücktritt der ersten Consuln verknüpft und wenn dieser selbst auch nicht glaubwürdig überliefert ist, so wird man doch die ungefähre Zeit als historisch sichergestellt ansehen dürfen. Dass die Alliaschlacht bald nach dem Antritt der neuen Militärtribune fiel, wird zweifellos ebenso in Erinnerung geblieben sein, wie dass die Consuln bei dem Gallieransturm zwei Menschenalter später V. 425 um dieselbe Zeit (Kal. Quinct.) antraten. Gelingt es also zu zeigen, dass ein Antrittsdatum mit einem wichtigen anderweitig bekannten Datum eng verknüpft ist, so wird nicht geleugnet werden können, dass sich eine Kunde desselben in Rom erhalten musste, auch bevor gleichzeitiger Vermerk im Stadtbuch stattfand. Auf gleicher Stufe, wie diese Antrittsdata, stehen übrigens diverse andere Notizen, „bei denen die Daten im Livius zwar fehlen, aber nothwendig in der Urquelle gestanden haben müssen, wie namentlich von den Interregnen und den Verkürzungen des Amtsjahrs.“ Dagegen muss bei der Unsicherheit sämtlicher Antrittstermine der älteren Zeit das bei Seite gelassen werden, was nur „pragmatische Verknüpfung der Thatsachen aus jüngeren Quellen“ ist. Derartige Ausmalungen und Combinirungen sind fast überall erst durch die letzten erweiternden Uebearbeitungen in die Chronik gekommen: sie können von kundiger Seite eingetragen sein und hie und da zur Bestätigung eines anderweit feststehenden Resultats dienen; bei der eigentlichen Beweisführung sind sie nicht zu verwenden.

---

Nach diesen Vorbemerkungen wenden wir uns zunächst den nahezu historischen Zeiten, dem Jahrhundert 433—532 zu.

1. Als Antrittstermine jener Zeit lassen sich nachweisen:

434—460 . . . .	Kal. Dec.
461—475 . . . .	Id. Quinct.
476—532 . . . .	Kal. Mai.

Bereits S. 7 ward erwähnt, dass vor dem bekannten Antrittsdatum Id. Mart. ein etwas späterer Termin Antrittstag der Consuln

---

<sup>1)</sup> Ein derartiges sacrales Datum, welches schon früh durch die ludi Romani fixirt war, hätte nie in Zweifel gezogen werden sollen.

gewesen sei. Die Verkürzung des Jahres 531 bezeugen Plutarch Marcell 4 und Zon. 8,20. Von den 29 consularischen Triumphen zwischen 476 und 532 fallen zwei Ende September bez. Anfang October (488, wo aber noch im selben Jahre Triumph der selben Consuln im Februar folgen), je einer Kal. Nov. (490) und Id. Dec. (476), alle andern 25 zwischen Idus Januariæ und Id. Aprilis.

Wer die Sprache dieser Inschriften nicht verstehen will, dem ist nicht zu helfen. Danach sollte feststehen, dass das Amtsjahr in diesen 56 Jahren keine wesentliche Veränderung erlitten und bald nach Id. Aprilis begonnen haben müsse. Ferner „ergibt sich aus den Doppeltriumphen des Jahres V. 488, dass dieses Jahr zwischen Id. Febr. und Id. Sept. 488 begonnen haben muss“ (Matzat, 1, 189). Noch bestimmteres aber besagen die proconsularischen Triumph. Zwar dienen die meisten derselben (496 Anfang October 497 und 500 Ende Januar, 501 Ende März, 513 Anfang October) der soeben gefundenen Frühgrenze nur zur Bestätigung, wie auch der Triumph, welchen 504 der Consul von 503 als Proconsul VII Id. September 504 feierte, zeigt, dass der Antrittstag spätestens Kal. Sept. gewesen sein könne. Aber der proconsularische Triumph (des Consuls von 525) X Kal. Quinct. 526, lässt keinen Zweifel darüber, dass derselbe vor Mitte Juni gefallen sein müsse. „Die gangbare Annahme lautet daher seit Bredow für die ganze Jahresreihe 476 bis 531 auf Kal. Mai und dieser Schluss ist auch wohl schwerlich zu beanstanden.“

Desgleichen herrscht kaum irgend eine wesentliche Differenz unter den verschiedensten Forschern betreffs der Jahre 461 — 475. Der Antrittstag würde zwar den meisten Triumphaldaten zufolge (zwischen Id. Januar und Kal. April.) auch damals noch Kal. Mai. angesetzt werden dürfen und jedenfalls fällt er auf ein früheres Datum als der proconsularische Triumph 464, Kal. Sext. Aber der zweite Triumph des Jahres 474 (der proconsularische des Consuls L. Aemilius Barbula 473) VI Id. Quinct. zeigt, dass der Antrittstermin nicht vor Id. Quinct. gesetzt werden darf, und da bisher noch niemand seine Echtheit in Frage gezogen hat <sup>1)</sup>, wird ein so

<sup>1)</sup> Die Versuche bei Fränkel, St. 1, 23, Seeck, Kalendertafel 153, Holzappel, RCh. 102, die Triumph 474 umzustellen, sind als willkürlich zu beseitigen.

früher Termin im Mai nicht beibehalten werden dürfen. Dass der Antrittstag schwerlich viel später gesetzt werden darf, zeigen die Ereignisse des ersten Jahres des Pyrrhuskrieges, wie das, was von Unger, *Stadt-Aera* 88 treffend nachgewiesen ist. Darauf im einzelnen näher einzugehen, ist hier umsoweniger nöthig, als seine Deductionen nicht wirklich<sup>1)</sup> beanstandet worden sind und selbst sein principieller Gegner Matzat für die letzten Jahre vor 476 Id. Quinct. als Antrittstermin festgehalten, die Niederlage bei Asculum 475 als Grund des vorzeitigen Rücktritts anerkannt hat. Nur dagegen richtet sich noch einige Opposition, dass dieser Termin bereits seit 461 geherrscht habe; es soll nämlich der Antrittstag „in jenem Jahre unzweifelhaft in den Frühling gefallen sein“ (Holzapfel, *RCh.* 102). Diese so bestimmte Behauptung, welche Unger wie Matzat<sup>2)</sup>, Fränkel<sup>3)</sup> wie Holzapfel vertreten, ist jedoch jedenfalls verkehrt, ja es fehlt ihr jede thatsächliche Begründung. Selbst wenn die überaus aufgestutzte Erzählung des Livius 10, 32 f. zu 460 authentisch wäre, könnte doch von einer Beanstandung von Id. Quinct nicht die Rede sein. Der eine Consul Atilius soll nämlich zur Abhaltung der Wahlen nach Rom berufen, seinen triumphalen Einzug Ende Martius gehalten haben. Erst nachher<sup>4)</sup>, d. h. bei der nefasten ersten Hälfte des Aprilis frühestens Ende Aprilis könnten die Wahlen abgehalten sein. Von einem sofortigen Antritt ist nichts überliefert, derselbe könnte sich also sehr wohl 2 1/2 Monat verzögert haben. Zu den Zeiten, da Id. Mart. Antrittstermin war, wurden ja die Wahlen in der Regel im Januar, gleichfalls also zwei bis drei Monate früher abgehalten. Doch wenn so auch aus Livius und den Triumphaldaten ein nicht ungünstiges, quasi-wissenschaftliches Ergebniss gewonnen werden kann, so ist doch nicht ernstlich Gewicht auf dieses Resultat zu legen. Denn beide livianische Angaben stehen hier auf überaus schwachen Füßen. Das geht aus der Blütenlese von Varianten,

---

<sup>1)</sup> Natürlich abgesehen von jenem S. 16 Anm. 1 erwähnten Versuche die Ueberlieferung umzudeuten.

<sup>2)</sup> Matzat's Gründe für eine kleine Verschiebung beruhen nur auf seiner verkehrten Interregnehypothese.

<sup>3)</sup> Fränkel, *Studien* 1, 23 und Holzapfel, *RCh.* 102.

<sup>4)</sup> Unger, *St.-Aera* 86 sagt unrichtig „um diese Zeit (27. März), wahrscheinlich noch vorher, waren also die Wahlen abgehalten worden.“

welche Livius 10, 37, 13 am Schlusse dieses Jahres gibt, hervor: huius anni parum constans memoria est. Postumium auctor est Claudius, in Samnio captis aliquot urbibus, in Apulia fusum fugatumque, saucium ipsum cum paucis Luceriam compulsus; ab Atilio in Etruria res gestas eumque triumphasse. Fabius ambo consules in Samnio et ad Luceriam res gessisse scribit traductumque in Etruriam exercitum — sed ab utro consule non adiecit — et ad Luceriam utrimque multos occisos inque ea pugna Jovis Statoris aedem votam. Die Wahrheit ist also die, dass die Römer in Apulien eine Niederlage erlitten und in der höchsten Noth den Jupiter Stator um Hülfe angefleht haben und auch die kriegerischen Erfolge in Etrurien sind fragwürdiger Art. Am schlimmsten aber steht es mit den Triumphen. Nicht allein waren die Errungenschaften dieses Jahres sehr dürftig, auch die Zeit der Triumphe ist nachweislich unrichtig. Bekanntlich wurden die Tempel an dem Tage dedicirt, da sie gelobt waren<sup>1)</sup>. Der Tag der Tempelweihe des Jupiter Stator war der 27. Junius. An jenem Tage muss also der Tempel gelobt, an ihm bei Luceria gekämpft sein. Die Triumphaldaten können daher in der Form nicht echt sein. Will man wenigstens den einen, auch von Claudius berichteten Triumph des Atilius und damit das Triumphaldatum retten, so müsste angenommen werden, dass Postumius allein bei Luceria geschlagen sei und dass Atilius schon vorher aus Samnium abgezogen, auf dem Durchmarsche nach Etrurien einen triumphalen Einzug in Rom gehalten habe<sup>2)</sup>.

Das eben erwähnte Dedicationsdatum zeigt, wie das Jahr 460 nicht früher als im Quinctilis geendigt haben könne. Ein ähnliches Datum sichert dasselbe für das Jahr 461. Livius berichtet 10, 46, 7 vom Sohn des grossen Papirius Cursor: aedem Quirini dedicavit; quam in ipsa dimicatione votam apud neminem veterem auctorem invenio, neque hercule tam exiguo tempore perficere potuisset: ab dictatore patre votam filius consul dedicavit exornavitque hostium spoliis. Dieser letzte unzweifelhaft richtige Satz zwingt, da der Dedicationstag des Quirinus in colle der 28. Junius war (CJL I

<sup>1)</sup> Holzapfel, RCh. 98 A. 6. Fränkel, St. 1, 68.

<sup>2)</sup> Das ist in der That das Wahrscheinlichste bei der zweimal bestimmt auftretenden Nachricht (10, 36, 10, 39), dass Atilius die Truppen in Interamna verlassen habe. Zum Datum der Schlacht vgl. Ovid fast. 6, 798.

p. 395), gleichfalls das Antrittsdatum nicht vor Anfang Quinctilis zu setzen. Mit Rücksicht auf die Triumphaldaten von 464 (proconsul Kal. Sext.) und 474 (VI Id. Quinct.) kann für die Jahre 461 bis 475 nur Id. Quinct. angenommen werden.

Bei der nun folgenden Betrachtung über die Jahre 434—460 ist zunächst von den Dictatorenjahren abzusehen. Nach allgemeiner Annahme<sup>1)</sup> ist wenigstens nach dreien der Dictatorenjahre der Antrittstermin nur wenig oder gar nicht modificirt worden.

Von den 15 consularischen und dictatorischen Triumphen zwischen 435 und 460 (ausschliesslich) fallen die beiden frühesten K. Quinct. (440) und pr. Kal. Quinct. (448), einer Ende Quinctilis, 4 in den Sextilis, 3 in den September, 3 in den October, 2 in den November. Der eine proconsularische Triumph fällt Id. Nov. Danach ist unmöglich zu verkennen, dass der Antrittstag ein anderer gewesen und spätestens um die Jahreswende gefallen sein muss.

Die verschiedenen Forscher, Mommsen wie Holzapfel, Unger wie Matzat stimmen darin überein, dass mindestens in den meisten Jahren dieses Zeitabschnitts Kal. Dec. Antrittstermin war. Wenn demgegenüber Fränkel, Studien 65 f. sich abmüht, für die Jahre 434 bis 462, in denen auch nach ihm keine wesentliche Veränderung des Antrittstermins stattgefunden hat, Id. Quinct. als Antrittsdatum zu erweisen, so ist das ebenso verfehlt, wie Seeck's Hypothese, die Consuln seien damals Kal. Mai. angetreten. Das letztere ist überhaupt nicht discutirbar nach dem Dedicationsdatum des Quirinstempels III Kal. Quinct. 461 und unter Berücksichtigung der Triumphalfasten zu 474. Beide werden auch durch ein Datum des Jahres 459 widerlegt. Bekanntlich ist der Triumph des Jahres 459 pr. Non. Sept., die Schlacht bei Sentinum, in welcher Q. Fabius Maximus dem Jupiter Victor einen Tempel gelobte, ohne Zweifel Id. April., am Dedicationsstag des Tempels (Ovid. fast. 4, 621 f.) geschlagen<sup>2)</sup>. Und ein gleiches ist für das Vorjahr (458) zu statuiren. Die Schlacht, in welcher die Consuln die vereinigten Etrusker und Samniter besiegten, ist, wie Holzapfel RCh. 98 richtig

<sup>1)</sup> Unger, St.-Aera 62. 71. 78. 82. Fränkel, Studien 1, 64 f. Holzapfel, RCh. 106. Nur Matzat RCh. 1, 175 f. setzt, wenn auch ganz willkürlich, an Stelle der Dictatorenjahre längere Interregna ein.

<sup>2)</sup> Holzapfel, RCh. 98.

erkannt hat, am Jahrestag der Einweihung des in jener Schlacht geweihten Bellonatempels III. Non. Jun. geschlagen worden. Nach derselben eilte der eine Consul nach Samnium „iam enim Fabio Decioque prorogati imperii finis aderat“ (Liv. 10, 20, 2). Dieses imperium war nach Liv. 10, 16, 1 auf 6 Monate prorogirt worden. Der Antrittstermin kann also auch nach diesen glaubwürdigen Notizen weder Id. Quinct. noch Kal. Mai. zu setzen sein, wird in jeder Beziehung passend in den December gesetzt werden können. Fränkel's Argumentation läuft fast überall darauf hinaus: Der Feldzug kann nach Livius' Bericht in kurzer Zeit absolvirt sein, folglich ist er auch nur kurz gewesen und kann, wenn er, wie wahrscheinlich, bald nach dem Antrittstermin begann, schon in den ersten Monaten des Amtsjahres seinen Abschluss im Triumph erhalten haben. Die Triumphaldata derartig anwenden, heisst sie ignoriren <sup>1)</sup>.

Die vier hier erwiesenen Amtsjahrsverkürzungen sind insgesamt durch unsere Quellen mehr oder weniger deutlich überliefert. Für 531 berichten sie Plutarch und Zonaras, für 601 berichtet sie Livius epit. 47. Nach dem Fall des P. Decius Mus, des Enkels, in der Schlacht bei Asculum ist ein früherer Rücktritt seines Collegen und eine Amtsjahrsverkürzung im höchsten Grade wahrscheinlich und von den verschiedensten Autoren einmüthig acceptirt. Die unglückliche Kriegführung der Consuln von 460 ist trotz Livius' Vertuschung zweifellos und endlich ist die Verkürzung des Amtsjahrs 433 direct überliefert. Denn nicht nur Zonaras 7, 26 hebt hervor τοὺς ὑπάτους παντάνα ἔπαυσαν, sondern auch Livius 9, 7, 12 berichtet, dass die Consuln von 433 nach der caudinischen Niederlage in privato abditi nihil pro magistratu agere, nisi quod expressum senatus consulto est, ut dictatorem dicerent comitorum causa. Allerdings ist damit nicht von einer sofortigen vorzeitigen Abdication der Consuln für 433 die Rede, wohl aber von einer baldigen. Der ernannte Dictator comitorum causa musste als vitio creatus zurücktreten, ward unmittelbar darauf durch einen andern ersetzt und wenn selbst dieser nicht zum Abhalten der Comitia kommt, wenn schon der 2. Interrex die Wahl vornimmt, und es von den neuerwählten Consuln heisst: quo creati sunt die, eo — sic enim placuerat patribus — magistratum ini-

---

<sup>1)</sup> Das ist erwiesen von Soltau, GGA. 1885 S. 256 f.

erunt, so darf, wenn überhaupt noch ein Gewicht auf diese relativ guten Notizen gelegt wird, nicht länger bezweifelt werden, dass hier der Amtsantritt der neuen Consuln höchstens 1—2 Monate nach der Rückkehr der Consuln stattgefunden hat und jedenfalls eine bedeutende Verfrühung des Antrittstermins eingetreten ist. Ganz dasselbe zeigen aber auch die Triumphaldaten der Jahre 430—433. Diese fallen in den Februar und März, sind also unvereinbar mit dem für 434—460 erwiesenen Antrittsdatum Kal. Dec.

Schliesslich möge noch bemerkt werden, dass die von Unger ausser den hier nachgewiesenen Amtsjahrverkürzungen zwischen 434 und 470 angenommene nicht richtig sein kann. Dass in den Jahren 440—444 nach Unger's Behauptung das Amtsjahr mit dem Frühling begonnen haben soll, ist abzuweisen. Wie das aus Livius 9, 28, 1 *consules egregia victoria parta protinus inde ad Bovianum oppugandum legiones ducunt ibique hiberna egerunt, donec ab novis consulibus...nominatus dictator...exercitum accepit* herausgelesen werden konnte, wird überhaupt ein Räthsel bleiben. Gerade nach diesen Worten ist es ausgeschlossen, dass die neuen Consuln im Frühjahr angetreten sein könnten und ein Antrittsdatum zu Anfang des Winters Kal. Dec. ist allein das passende. Desgleichen ist es nur willkürlich, dass Unger für 434—439 Kal. Nov. statt Kal. Dec. als Antrittstermin aufstellt. Im Uebrigen ist dieses aber eine Variante ganz untergeordneter Art.

Es ist einer der sichersten Ausgangspunkte der römischen Chronologie, dass abgesehen von den Verschiebungen, welche möglicher Weise von den Dictatorenjahren herrühren könnten, im übrigen der Amtsjahrangfang allmählich von Kal. Dec. auf Id. Quinct., Kal. Mai., Id. Mart. und Kal. Jan. zurückgegangen, mithin Anfang V. 454 gleich Kal. Dec. 300 v. Chr. ist, V. 454 fast ganz mit 299 v. Chr. zusammenfällt. Somit ist die Schlacht bei Sentinum im April 459 = Frühling 294 v. Chr., die Besiegung der Senonen in der zweiten Hälfte V. 470 schon Anfang 283 v. Chr.<sup>1)</sup> u. s. w.

2. Antrittstermine: V. 414—424 Id. Oct.

V. 425—433 Kal. Quinct.

---

<sup>1)</sup> Cato bei Polybius 2, 20 setzt bei seiner Rechnung nach natürlichen Jahren diese Ende V 470 fallenden Ereignisse mit denen zu Anfang von V 471 in dasselbe Kalenderjahr 283 v. Ch. Näheres siehe Prolegomena 43 A. 2.

Für die Jahre 414 bis 433 besitzen wir glücklicher Weise eine Angabe, welche allseitig als fester Ausgangspunkt für die Untersuchung angesehen wird. Der Antrittstermin für 425 Kal. Quinct ist nämlich bei Livius 8, 20, 3 erhalten und seine Echtheit kann nicht bezweifelt werden.

Damit ist ein fester Ausgangspunkt für die Jahre 425—433 gewonnen. Es bleibt für jeden, der es sich versagen zu müssen glaubt, monatelange Interregna zu erfinden, für jeden, der andererseits zugestehen muss, dass der Antrittstag nach der Niederlage von Caudium nicht unbedeutend rückwärts geschoben sei, nichts anderes übrig, als die Annahme, der Antrittstag müsse — sei es direkt, oder allmählich — von Kal. Quinct. auf Kal. Dec. zurückgegangen sein. Für die Gesamtrechnung ist es gleichgültig, ob dieses durch eine einmalige oder zweimalige Verschiebung des Antrittstermins bewerkstelligt ist. Möglich ist, dass derselbe schon 431 etwa auf Id. Mart. zurückgegangen ist<sup>1)</sup>. Doch ist dieses weder erweisbar noch wahrscheinlich.

Fraglich könnte es weiter sein, ob die Consuln schon vor 425 Kal. Quinct. angetreten seien. Die ganz ausnahmsweise Hervorhebung dieses Tages und der Umstände, unter denen dieses geschehen ist, machen es in der That durchaus wahrscheinlich, dass die Consuln von 425 etwas früher als bisher üblich gewesen war, antraten. Der eine Consul hatte 424 wegen Abhaltung der Comitien den Feldzug gegen Privernum unterbrechen müssen. Die Gallier rückten heran, die Vertheilung der Competenzen, die Aushebung neuer Truppen und die Zusammenziehung eines neuen Heeres bei Veii: alles ward so schleunig wie möglich gemacht und dazu kommt, dass die Triumphaldaten seit 413, für welches Jahr ja auf's bestimmteste eine Verkürzung überliefert ist<sup>2)</sup>, auf einen Antrittstag im Herbst, frühestens etwa Id. Octob. hinweisen, vgl. die beiden Triumphe kurz vor der eben genannten Amtsjahrverkürzung X Kal. Oct. und

<sup>1)</sup> Früher habe auch ich dieses mit Unger, St.-Aera 72 und Fränkel, St. 1, 49 angenommen.

<sup>2)</sup> Liv. 8, 3: iussisque ante tempus consulibus abdicare se magistratu, quo maturius novi consules adversus tantam molem belli crearentur, religio incessit ab eis, quorum imminutum imperium esset, comitia haberi. Itaque interregnum initum. duo interreges fuere.

VIII Kal. Oct. vom Jahr 411, III Kal. Oct. und pr. Kal. Oct. 416 kurz danach. Dass damit nicht zwei frühere Triumphe im März (419) und Mai (414) im Widerspruch stehen, ist klar. Der allein hier anscheinend gegen einen Termin im Herbst streitende Triumph Id. Januar 415 spricht mehr als alles andere für eine Amtsfrist im Herbst. Denn 415 ward der eine Consul Publius Philo erst nach seiner Rückkehr und nach seinem Triumph Dictator, um an Stelle des unglücklich kämpfenden patricischen Consuls T. Aemilius die Leitung des Kriegs gegen die Latiner zu übernehmen. Auch folgte, wie Holzapfel, RCh. 90 treffend bemerkte, im vorhergehenden Jahre auf den vom Consul T. Manlius Torquatus am 18. Mai gefeierten Triumph noch ein mehrmonatlicher Krieg mit den Antiaten <sup>1)</sup>).

Das Resultat dieser Erörterung ist dieses: seit dem grossen Latinerkrieg (413), vor welchem die Consuln gegen Ende des Jahres antraten, bis 601, wo Kal. Jan. Antrittstermin wurde, ist, abgesehen von den hier noch nicht in Frage kommenden Dictatorenjahren, die Summe der Amtsjahre um zwei geringer als die der Kalenderjahre. Der Antrittstag ist allmählich etwa von Kal. Dec. auf Id. Octob. (414—424), Kal. Quinct. (425—433), Kal. Dec. (434—460), Id. Quinct. (461—475), Kal. Mai. (476—531), Id. Mart. (532—600), Kal. Jan. (601 f.) zurückgegangen.

Ja selbst wenn die überlieferten Interregna eine zeitweise Verschiebung des Antrittstermines zur Folge gehabt hätten, wären sie

<sup>1)</sup> Liv. 8, 12, 2 Manlius consul, quia ipse per valetudinem id bellum exequi nequierat, dictatorem L. Papirium Crassum . . . dixit . . . nihil memorabile adversus Antiatas ab dictatore gestum est, cum aliquot menses stativa in agro Antiati habuisset. Es dürfte nicht gestattet sein, derartige Notizen im alten Chronikenstil zu ignoriren. Matzat 1, 175 A. 2 bestreitet, dass der Antiatenkrieg durch Livius nach dem Triumph des Consuls angesetzt sei. „Livius erwähne überhaupt keinen Triumph.“ Die Wahrheit ist, Livius 8, 12, 1 erwähnt die Hindernisse, denen der Triumph anfänglich begegnet sein soll (ita bello gesto . . . T. Manlius rediit. cui venienti seniores tantum obviam exisse constat, inventutem et tunc et omni vita deinde aversatam eum execratamque); den triumphalen Einzug selbst gibt er aber damit zu. Die Constatirung der Unfähigkeit des Manlius den Krieg gegen Antium zu führen (quia ipse per valetudinem id bellum exequi nequierat) und somit die Wahl eines Dictators können doch jedenfalls nicht vor seine Kriegführung in Latium gesetzt werden.

nicht im Stande gewesen, diesen rückläufigen Gang des Antrittstermines irgendwie zu stören.

Zwischen 414 und 532 (bis zu welchem Jahre ja überhaupt nur von einer Verschiebung des Antrittsdatums durch Interregna die Rede sein könnte) sind nur folgende Interregna überliefert <sup>1)</sup>:

Vor 422	. . . . .	5	Interregna,
„ 428	. . . . .	14	„
„ 434	. . . . .	2	„
„ 454	. . . . .	?	„
„ 456	. . . . .	2	„

Es ist klar, dass, selbst wenn die 5 Interregna zwischen 414 und 425 den Antrittstag Id. Oct. etwa auf Id. Nov. gebracht hätten, der Rückgang 425 auf Kal. Quinctiles dieses Plus wieder aufgehoben haben würde. Von einem merkbaren Einfluss der kurzen Interregna 434, 454 und 456 wird den Verkürzungen von 433 und 460 gegenüber, vernünftiger Weise keine Rede sein dürfen. Höchstens das mehr als zweimonatliche Interregnum von 428 könnte in Frage kommen. Gerade hier aber erfordern die Triumphaldaten 430—433 eher ein früheres Datum als Kal. Quinct.

Alle jene erst ad hoc erfundenen Interregna bei Matzat RCh. 1, 177 f. sind ein trauriges Zeichen wissenschaftlicher Leichtfertigkeit, und nicht eines Wortes der Widerlegung werth.

Wenden wir uns jetzt dem voraufgehenden Jahrhundert zu. Schon oben S. 5 war hervorgehoben, dass die für die Jahre 305 bis 363 überlieferten Antrittstermine nicht beanstandet werden dürfen. Es waren nämlich:

- 3. Antrittstermine: 305 Id. Dec.
- 353 Kal. Oct.
- 363 Kal. Quinct. <sup>2)</sup>.

Die einzelnen Data sind, wie oben erwähnt ward, um so glaubhafter, als sie (vgl. Kap. 4 S. 14) an bekannte historische Gedenktage anknüpfen. Der Antrittstag der ersten Consuln nach dem Decemvirat war nahezu gleichzeitig mit der neuen Tribunenwahl,

<sup>1)</sup> Vgl. Matzat, Röm. Chronol. 1, 192.

<sup>2)</sup> Vgl. Livius 4, 37; 5, 9; 5, 11; 5, 32 Dionys 11, 63. Ueber die Controverse, ob Id. Dec. erst nach 305 eingeführt sei, vgl. Unger, St.-Aera 33 f., siehe jedoch auch Interregnum und Amtsjahr 314. Mommsen, Röm. Staatsr. 1, 496.

der Antrittstag der Eponymen 364 unmittelbar vor der Alliaschlacht a. d. XV Kal. Sext. und aller Wahrscheinlichkeit nach hat sich auch der Antrittstag der Militärtribunen während der Belagerung von Veii im Gedächtniss Aller erhalten können. Dass derselbe noch 358 Kal. Octobr. war, kann gegen Unger aus den neuen Fragmenten der Jahrtafel des latinischen Festes<sup>1)</sup> zu 358 (K. Nov.) gezeigt werden<sup>2)</sup>.

4. Die 50 Jahre V. 364—413 gehören zu den dunkelsten der römischen Geschichte. Die Triumphaldaten verlassen uns und wo sie schliesslich wieder erscheinen, sind sie z. Th. verdächtig, auf alle Fälle verschieden zu deuten. Ich hoffe nichtsdestoweniger mit genügender Sicherheit beweisen zu können, dass 365 wie 388 der Antrittstag in das Frühjahr, aller Wahrscheinlichkeit nach Id. Mart. fiel,

dass demnach 364/365, 388/413 der Antrittstag um  $\frac{1}{4}$  Jahr zurückgegangen sein muss und

dass die 23 Amtsjahre V. 365—387 gleich 22 Kalenderjahren gewesen sind.

5. Antrittstermine: 365 Id. Mart.

388 " "

Eine Zeit lang nach der Alliaschlacht ward M. Furius Camillus zum Dictator ernannt. Es ist allgemeine Tradition, dass Camillus bis dicht vor Schluss des Amtsjahres fungirt habe. Darnach ist verkehrter Weise die Vermuthung verbreitet worden, Camillus' Dictatur sei 1jährig gewesen. Das ist staatsrechtlich unmöglich und widerstreitet den bestimmtesten Zeugnissen<sup>4)</sup>.

1) C. J. L. VI p. 863. 864 und dazu Mommsen, Röm. Forsch. 2, 97 f. 109.

2) Damit fällt Unger's Hypothese, dass gleich wieder 354 der Antrittstag auf ein Datum im Sommer und 358 gar auf Kal. Dec. zurückgewichen sei. Aus dem Pragmatismus des Livius 5, 13—14 Folgerungen zu ziehen, muss principiell abgelehnt werden, zumal da Unger selbst an anderer Stelle (St.-Aera 75) eine analoge Schwierigkeit durch Beziehung auf das röm. Kalenderjahr beseitigt hat.

3) Andererseits scheint aber der Restaurator daselbst nicht erst für 363, sondern bereits für 359 ein Zurückgehen auf Kal. Quinct. angenommen zu haben. Denn das Fragment der Latinerfesttafel gibt zu 359 II Non. S., was zu Sept. oder Sext. zu ergänzen ist. Doch verdient Erwägung auch Mommsen's Vermuthung R. F. 2, 109, sowie Seeck, K. 146. Irrig ist Holzapfel, RCh. 114.

4) Mommsen, Röm. Staatsr. 2, 1, 143, woselbst auch die Literatur nachzusehen ist. — Gegen Unger, St.-Aera 47 vgl. Holzapfel, RCh. 85 A. 5.

Andererseits entspricht das Verfahren, Beamte, welche sich und den Staat arg compromittirt hatten, wo möglich nicht mehr in Activität zu lassen, so sehr der römischen Staatspraxis, dass man sich schwer entschliesst, den von der Tradition gegebenen, dahin gehenden Bericht aufzugeben. Heisst es doch von den gleich suspecten Consuln 433 *consules in privato abditi nihil pro magistratu agere, nisi quod expressum senatus consulto est, ut dictatorem dicerent comitiorum causa* (Liv. 9, 7, 12). Also nicht die Dictatur ist verlängert, sondern das Amtsjahr ist verkürzt worden. Nun wird man die Erwählung eines Dictators nicht früher als in den Sextilis, nicht später als in den September setzen dürfen. Von da ab wird Camillus bis zur Befreiung Roms Id. Febr.<sup>1)</sup> fungirt haben, dann bald darauf zugleich mit den Militärtribunen zurückgetreten sein. Der letzteren Nachfolger, von Interregen gewählt, würden dann im Frühjahr etwa Id. Mart. angetreten sein. Dafür spricht auch der Bericht Plutarch's Camill. 33 (Holzapfel, RCh. 85 A. 5).

Ganz dasselbe Antrittsdatum bestand zur Zeit der Wahl des ersten plebejischen Consuls.

Mit Recht ist von Unger wie Fränkel, von Lange wie Matzat darauf hingewiesen worden, dass wenn die Annahme der licinischen Rogationen zur Zeit des tribunicischen Amtswechsels IV Id. Dec. noch zweifelhaft gewesen wäre, man jedenfalls dieselben immer wieder zu Volkstribunen gewählt haben würde<sup>2)</sup>. Die gegen eine zu frühe Festsetzung Id. Dec. (was früher Unger annahm, später aber wieder aufgegeben hat) oder gar Kal. Dec. vorgebrachten Gründe sind von Unger, Philol. Suppl. IV 318 und Matzat, RCh 1, 87 gewürdigt worden und dann Kal. Jan. als Antrittstermin festgesetzt worden. Richtig ist, dass die Consuln damals zu Anfang des Kalenderjahres bald nach den Tribunen angetreten sein müssen. Zu wenig ist übrigens dabei beachtet worden, dass ja der 10jährige Verfassungskampf noch ein kurzes Nachspiel hatte. Nach Annahme des Gesetzes und nach Wahl des Sextius weigerte sich der Patriciersenat seine auctoritas zu ertheilen. Entscheidend ist, dass Camillus, wie aus dem Dedicationsstag hervorgeht, am 16. Januar

<sup>1)</sup> Plut. Camill. 30.

<sup>2)</sup> Unger, St.-Aera 53, Philol. IV. Suppl. 318—323, Lange, Leipz. Progr. 1882, 19, Matzat, RCh. 1, 164, Holzapfel, RCh. 87.

den Concordientempel geweiht, damals also auch noch im Amt gewesen sein muss<sup>1)</sup>). Auch die Triumphaldaten der nächsten Jahre (393 im Februar) fordern ein späteres Datum. Ich setze daher den Antrittstag mit Holzapfel in den März: da der Beginn des bürgerlichen Jahres Kal. Mart. vermieden zu sein scheint<sup>2)</sup>): Id. Mart.

6. Damit wäre dann die Verbindung der beiden Reihen nahezu hergestellt: 388 wäre Id. Mart., 413 ein Datum zu Ende des Jahres, etwa Kal. Dec., als Antrittsdatum anzusetzen und es bedürfte kaum eines Hinweises darauf, dass noch einmal in jenem Menschenalter eine kleine Rückschiebung stattgefunden haben könnte, um damit die Frage zum Abschluss gebracht zu haben, wenn nicht gerade an dieser besonders trüben Stelle verschiedene Triumphaldaten Schwierigkeiten bereiteten.

Diese Schwierigkeiten können hier noch nicht völlig gelöst werden. Es kann z. B. erst a. a. O. gezeigt werden, welche Gallier-Triumphe echt sind, welche unecht<sup>3)</sup>). Abgesehen davon aber vermögen dieselben nur in negativer Hinsicht zu befriedigen. Sie stellen allerdings so viel fest, dass der Jahresschluss nach Non. Septembr. gewesen sein muss und dazu würde ja der S. 23 angesetzte Termin Kal. Dec. nicht übel passen. Ebenso gut aber auch ein früherer Amtstermin, ja wenn die Verschiebung des Antrittstags erst nach 394 stattgefunden hätte, könnte sogar allein nach den Triumphaldaten nichts gegen Holzapfel's Vermuthung Kal. Quinct. eingewandt werden, was jedoch das oben erwiesene Datum für 414—424, Id. Oct. verbietet.

Ich glaube, dass hier Holzapfel, RCh. 88 das Richtige getroffen hat. Der alte Jahresanfang (März) scheint nach ihm noch 395 bestanden zu haben, „da sich die Triumphaldaten des vorhergehenden Jahres (Kal. Sext. Non. Sept.) eher mit einem in den Frühling als mit einem in den Hochsommer fallenden Jahreswechsel vereinigen

---

<sup>1)</sup> Es muss dahin gestellt bleiben, ob damals die *leges Liciniae* bereits angenommen waren, oder ob dieses erst unmittelbar darauf erfolgte. (Plut. Camill. 42).

<sup>2)</sup> Er war später, wenn nicht von jeher, NP.

<sup>3)</sup> Der Galliertriumph Quirinalibus 404 ist nur eine Doublette des Quirinalibus 393 verzeichneten. Auch der Triumph des Valerius 408 ist sehr bedenklich. Danach scheint der Fastenredaktor den Antrittstag von 388 (März) bis 413 festgehalten zu haben.

lassen“. „Vermuthlich erfuhr das Jahr 396 eine Verkürzung, indem der Senat in Folge der schmähhchen Niederlage, die der Consul C. Fabius durch die Tarquinienser erlitt (Liv. 7, 15, 9), sich veranlasst sehen mochte, die Neuwahlen früher anzuberaumen.“ Hier ist die einzige Stelle, wo es besser wäre, ein *non liquet* auszusprechen. Glücklicherweise können aber gerade hier Grenzpunkte der Rechnung mit genügender Sicherheit festgestellt werden.

Fest steht 388 Id. Mart., fest, dass 413 ein vorzeitiger Rücktritt erfolgt, sowie dass 414 ein Antritt im Herbst anzusetzen ist, so dass es auf die Genauigkeit des einzelnen Mittelgliedes hier weniger ankommt.

7. Wie steht es aber um die Jahre 365—387? Hier fehlen Triumphaldaten, Antrittstermine, zeitgenössische Tradition, — kurz, Alles, was sonst zur Entscheidung der hier vorliegenden Frage von Werth sein könnte. Zum Glück haben wir jedoch hier eine Quellenangabe ersten Ranges, welche in Bezug auf Herkunft, Lesart und Bedeutung absolut sicher gestellt, die Lücke auszufüllen im Stande ist.

Gellius erwähnt aus dem 4. Buche der lateinischen Annalen des Fabius Pictor II.: *quapropter tum primum ex plebe alter consul factus, duo et vicesimo anno, postquam Romam Galli ceperunt und vertheidigt dann diese Lesart gegen den Einwand, dass duodevicesimo gelesen werden solle. Selbstverständlich mit Recht, und die Polemik hat obenein noch die Bedeutung, dass sie klarlegt, welche Zahl Fabius geschrieben haben müsse. Zur Verwerthung dieser Angabe muss weiter untersucht werden, welches Jahr Fabius als Ausgangs- und Endpunkt der Rechnung gemeint hat.*

Angaben in Jahren *post urbem captam* sind nicht selten<sup>1)</sup>. Nun konnte bei einer solchen Rechnung das Jahr der Alliaschlacht ein- oder ausgeschlossen werden.

Es konnte dabei an den Termin der Einnahme Roms im Anfange des Amtsjahres, in der ersten Hälfte des Kalenderjahres, oder an den Termin der Befreiung gegen Ende beider gedacht worden sein. An sich war beides möglich. Gleichwohl kann aber bei einer häufigen Verwendung dieser Zählung nur eins herkömmlich gewesen sein.

<sup>1)</sup> Zu Gellius, N.A. 5, 4, 3 vgl. Fischer, Röm. Zeittafeln unter V. 365—388.

Mehrere Stellen zeigen, dass bei einer derartigen Zählung V. 365 als der *annus primus post urbem captam* gezählt worden ist. Man vgl. Eutrop 2, 1 zu V. 365: *anno trecentesimo sexagesimo quinto a. u. c. post captam autem primo pro duobus consulibus facti tribuni mil. cons. pot. Camillus eo anno Volscorum civitatem, quae per septuaginta annos bellum gesserat, vicit.*

Ausdrücklich rechnet nach Jahren post reciperatam urbem Livius 7, 1, 9 (25 Jahre bis Ende 389) und 7, 18, 1 zu V. 399 *quadringentesimo anno quam urbs Romana condita erat, quinto tricesimo quam a Gallis reciperata, ablato post undecimum annum a plebe consulatu patricii consules ambo ex interregno magistratum iniere.*

Dieser Rechnung zufolge ist also V. 365 das 1. Jahr post Romam captam. Ja es ist eigentlich widersinnig, das Jahr der Besetzung als *primus annus post R. captam* anzunehmen (Ph. R. 1884 S. 307), V. 386 wäre das 22. Amtsjahr p. R. c. dieser Rechnung zufolge.

Welches Jahr aber ist von Fabius Pictor gemeint, in welchem *primum ex plebe alter consul factus est*? Ist das Amtsjahr oder das Jahr der Wahl zu verstehen?

Es ist gleichgültig, dass hier die Autorität mehrerer Forscher <sup>1)</sup> sich für das Amtsjahr selbst ausgesprochen hat. Zwei gewichtige Gründe sprechen dafür, dass das Jahr der Wahl gemeint sei.

Zunächst enthält schon das Wort *quapropter* eine Anlehnung an die noch unter V. 387 erzählte Annahme der *leges Liciniae Sextiae*, welcher dann ja in demselben Amtsjahr noch mancherlei andere Streitigkeiten, z. B. über die Ertheilung der *patrum auctoritas*, über die Einsetzung der Praetur und der curulischen Aedilität u. a. m. folgten.

Noch wichtiger aber ist, dass die capitulinischen Fasten (und damit ohne Zweifel auch wohl die Fasten überhaupt) bereits unter V. 387 die Notiz gebracht haben (*consules e plebe primum creari coepti*).

Danach sollte es also feststehen, dass der (lateinisch schreibende)

---

<sup>1)</sup> Doch vgl. Mommsen, RCh. 204 A. 393. Soltau, Ph. R. 1884, S. 307 und Prol. 48.

Fabius Pictor II. das Jahr V. 387, das 23. Amtsjahr nach dem Ende von V. 364 als 22. Jahr bezeichnet hat.

Allerdings könnte dieses von solchen, welche überall Interpolationen von Amtsjahren wittern<sup>1)</sup> oder von solchen, welche meinen, es habe den Schriftstellern freigestanden, bald eine vierjährige, bald eine fünfjährige Anarchie in Rechnung zu setzen, anders gedeutet werden<sup>2)</sup>. Für jeden aber, welcher a priori derartige unwissenschaftliche Speculationen perhorrescirt, muss es klar sein, dass in der Notiz des Fabius nichts anderes liegen kann, als dass Fabius hier nach natürlichen Intervallen, nach Kriegsjahren rechnend, die 23 Amtsjahre 22 Kalenderjahren gleichgesetzt habe.

Die Richtigkeit dieser Angaben wird noch durch zweierlei bestätigt:

1. Das Tribunat von Licinius und Sextius erstreckt sich über die 11 Amtsjahre V. 377—387 und erlischt kurz vor den Wahlen für 388 (s. oben S. 26). Die Zeit ihres Tribunats beträgt aber 10 Jahre. Dies und nichts anderes besagt z. B. Livius 6, 42, 2: *refecti decumum idem tribuni* unter 386. Die Interpretation „zum 10. Male wiedergewählt“, mithin eigentlich „zum 11. Male gewählt“ trägt die Signatur des Unnatürlichen auf der Stirn<sup>3)</sup>.
2. Polybius 2, 17 berichtet, dass die Gallier im 30. Jahre nach der Einnahme Roms wiedergekehrt seien. Es geht dabei, wie allgemein anerkannt ist, vom Zeitpunkt der Einnahme Roms aus und rechnet (vgl. Chronologie XVII) nach Kriegsjahren. Das 30. Amtsjahr nach dem der Alliaschlacht ist 393.

Wenn nun die livianische Tradition sowohl unter V. 393 als auch unter V. 394 einen Galliereinfall erwähnt, so lässt dieses nur so eine ungezwungene Erklärung zu, dass eine Gleichung 30 Kalenderjahre = 31 Amtsjahre bestanden habe. Von einer Ausdehnung jenes kurzen Vorstosses der Gallier über zwei Amtsjahre kann wenigstens keine Rede sein.

Damit ist ein fester Ausgangspunkt für die Bemessung aller

---

<sup>1)</sup> Seeck, Kalendertafel 175.

<sup>2)</sup> Unger, St.-Aera 52. Rhein. Museum 35, 1 f.

<sup>3)</sup> Matzat, RCh. 1, 163, Holzapfel, RCh. 87 A. 4.

Amtsahre seit dem Decemvirat und für die ganze römische Chronologie überhaupt gewonnen<sup>1)</sup>).

Die Summe der auf der capitolinischen wie varronischen Liste gezählten Amtsjahre war beinahe um vier volle Jahre zu gross gegen die Summe der inzwischen verlaufenen Kalenderjahre.

Es müsste also z. B. der 1. März 445 v. C., mit welchem, wie Röm. Chronologie Abschnitt VII zeigte, das erste Jahr des decemviralen Schaltecyclus begann, gleich Kal. Mart. 305 gewesen sein, wenn anders alle in der genannten varronischen Aera gezählten Amtsjahre echt wären.

Es bleibt zu untersuchen, inwiefern diese zuletzt genannte Voraussetzung richtig oder ergänzungsbedürftig ist. Dieses soll in den nächsten Kapiteln geschehen.

### **Kapitel 5. Wichtigkeit des Synchronismus bei Polybius 1, 6.**

Nachdem gezeigt ward, dass es möglich war, abgesehen natürlich von den rätselhaften Dictatorenjahren, die Dauer aller republicanischen Amtsjahre im Einzelnen wie in summa auf wahre Zeit zu reduciren, tritt jetzt als Hauptaufgabe der Untersuchung die eine Frage hervor: welchen Zeitraum umfassten die sog. Dictatorenjahre? Sind sie späte Fälschungen oder echt? Sind sie, wenn sie nicht einfach Fälschungen waren, kurze Zwischenzeiten, welche nur Bruchtheile eines Amtsjahres umfassten, oder waren sie von derselben Dauer wie die übrigen Consulatsjahre, mithin im Wesentlichen einem Kalenderjahr gleich?

Um diese Frage zu lösen, wäre es von allerhöchstem Werthe, Angaben zu besitzen oder zu gewinnen, welche irgend ein Datum der früheren republicanischen Geschichte mit einem bekannten gleichzeitigen Ereignisse der griechischen Geschichte glichen.

<sup>1)</sup> Soviel muss an dieser Stelle uns genügen. Weiter rückwärts, vor dem Amtsantritt der Decemvirn Kal. Mai 303 ist alles Einzelne durchaus hypothetisch, da die überlieferten Anfangstermine, wie oben Kap. 4 gezeigt wurde, auf später und spätester Reconstruction beruhen. Absolut fest steht nur das Datum der Tempelweihe Id. Sept. 245 (der Ansatz des Dionys 5, 35 unter 247 ist nur thörichte Klügelei jenes Rhetors, ohne allen Werth vgl. Röm. Chronologie Abschnitt XI) und schon über den aller Wahrscheinlichkeit bald darauf erfolgenden Rücktritt der ersten Consuln herrscht Meinungsverschiedenheit. Näheres vgl. unten Kap. 12.

Leider hat jedoch, bei der trüben Herkunft der meisten Synchronismen die Feststellung derselben mehr zur Verdunkelung als zur Authellung gedient. Es ist daher zu zeigen, weshalb der von Polyb. 1, 6 gegebene Synchronismus für die Alliaschlacht <sup>2)</sup> eine grössere Glaubwürdigkeit und Brauchbarkeit besitzt, ja schon hier nicht ignorirt werden darf. *Ληπτέον δὲ, sagt Polybius I, 5, 4, τοῖς καιροῖς ὁμολογουμένην καὶ γνωρίζομένην ἀρχὴν παρ' ἅπασιν, καὶ τοῖς πράγμασι δυναμένην αὐτὴν ἐξ αὐτῆς θεωρεῖσθαι*, und gibt dann seine unten noch im Einzelnen zu erörternde Gleichung zwischen der Besetzung Roms und dem Antalkidas-Frieden (Herbst 387 v. C.) <sup>3)</sup>.

Wenn Polybius, der Freund des jüngeren Scipio, der genaue Kenner von Fabius' und Cato's Werken <sup>4)</sup>, daneben ein guter Kenner der griechischen Literatur, für ein Ereigniss aus einer Zeit nur 200 Jahre vor seinem Leben einen allgemein gültigen chronologischen Ausgangspunkt aufstellt, so hat dieses, das sollte nicht bestritten werden können, einen anderen Werth, als wenn ein unzuverlässiger Annalist oder ein späterer Chronograph ein vorgeschichtliches Ereigniss mit einem andern gleicht.

Noch mehr gewinnt dieser Ansatz dadurch an Bedeutung, dass richtig verstanden, die gemeine annalistische Zählung bis auf Atticus mit diesem polybianischen Synchronismus übereinstimmt.

Wie Fleckeisen, Jahrb. 1885, 553 f., Prol. 26, Röm. Chronologie Abschnitt XI gezeigt ward, zählte dieselbe 4 Beamten collegien seit dem Decemvirat weniger als die varronische Aera, setzte aber im

---

<sup>1)</sup> Die allerverschiedensten Ansätze sind durch Synchronismen zu belegen (Unger, St.-Aera 12—21, Matzat, RCh. 1, 138, 211, Holzapfel, RCh. 107 f.) und die meisten verdanken wir nur der Combination später, oft ziemlich unwissender Schriftsteller. Ueber Unger's Synchronismen vgl. Matzat, RCh. 1, 130, 138 A. 2. Ueber Matzat's Synchronismen vgl. Seeck, Kalendertafel 100 f. Ueber Holzapfel's Synchronismen Soltau, GGA. 1886 S. 658 f. Ferner Röm. Chronologie Abschnitt XX.

<sup>2)</sup> Um Zweideutigkeiten zu vermeiden, werde ich in Zukunft den Beginn jener Zeit (Anfang von V. 364), welche Polybius durch den Satz *ἐν ᾧ . . . Ἰαλάται δὲ κατὰ κράτος ἐλόντες αὐτὴν τὴν Ῥώμην κατείχον πλὴν τοῦ Καπιτωλίου* umschreibt, als Alliaschlacht bezeichnen.

<sup>3)</sup> Präcisere Ansetzung folgt unten S. 35.

<sup>4)</sup> Wochenschrift f. klass. Phil. 1888, 21. März Nr. 12 S. 373. 375.

Uebrigen voraus; dass die Amtsjahre trotz ihrer Incongruenz mit den Kalenderjahren durchschnittlich mit einem solchen zu gleichen seien. Die römische Liste musste also bei der Zusammenstellung mit Archontenjahren sowohl den Wechsel der Antrittstage wie die Verkürzung der Amtsjahre ignoriren und damit dann, ausgehend von V. 305 = (449—4 =) 445 v. Chr. zu der Gleichung eines jeden römischen Amtsjahres mit einem griechischen Jahr von gleichem Abstand kommen.

Somit mussten die 60. Eponymen nach V. 304 (= V. 364) zu dem Jahre 386 v. Chr. gestellt werden, trotzdem der Antritt der 60. Eponymen, da nach natürlicher Rechnung seit dem Decemvirat nur  $58\frac{1}{2}$  volle Jahre verlaufen waren, schon in den Sommer 387 v. Chr. fiel.

Kurz, der polybianische Synchronismus, welcher die Alliaschlacht Mitte 387 v. Chr. verlegte, führt bei den bekannten Amtsjahrvverkürzungen zwischen V. 305 und V. 364 auf die nämliche Grundgleichung, welcher die annalistische Zählung folgt (Kal. Mart. V. 305 = 1. März 445 v. Chr.), zurück.

Ja, richtig erklärt, ist sogar der polybianische Synchronismus auch in den Worten des Dionys 1, 74: *κατὰ τὸ πρῶτον ἔτος τῆς ὑγδότης καὶ ἐνενηκοστῆς ὀλυμπιάδος* enthalten, was bei der Bethuerung *συμφερεῖται σχεδὸν ὅπῃ πάντων* kaum anders erwartet werden konnte.

Wer die Ereignisse der römischen Geschichte, nach Amtsjahren geordnet, mit den griechischen Olympiadenjahren gleichen wollte, musste, zumal bei einer kürzeren tabellarischen Uebersicht, immer je ein ganzes Consulatsjahr mit einem Kalenderjahr und dieses wieder mit einem Olympiadenjahr gleichen. Für den Fall, dass die Summe der römischen Amtsjahre derjenigen der Kalenderjahre nicht entsprach, bedurfte es des chronologischen Ausgleichs <sup>1)</sup> in solchen Listen. Im Uebrigen aber konnte auf die wechselnden Antrittstermine keine Rücksicht genommen werden. Ein ganzes Consulatsjahr musste, als Kalenderjahr gefasst, mit einem Olympiaden-

<sup>1)</sup> Wie man früher annahm, einiger Fülljahre, welche an Stelle der überflüssigen Interregna einzusetzen waren, nach dem obigen Nachweis in Kap. 1—4 mussten einige Jahre gestrichen, bezw. mit dem Vorjahre in der Liste zu einem einzigen Jahre combinirt werden (vgl. Soltau, Die Dictatorenjahre in Berl. phil. Wochenschrift 1887 Nr. 32—34, namentlich S. 1032).

jahr geglichen werden, entweder mit dem ca.  $\frac{1}{2}$  Jahr vorher beginnenden oder mit dem im Consulatsjahre anfangenden Olympiadenjahre. Das ganze Kalenderjahr 387 konnte also entweder mit dem Olympiadenjahre 98, 1 (388/7) oder mit dem Olympiadenjahre 98, 2 (387/6) geglichen werden. Griechische Schriftsteller der bessern Zeit werden ein römisches Ereigniss des Jahres 387 mit Ol. 98, 1, d. h. mit dem Olympiadenjahre geglichen haben, in welches der Anfang des Kalenderjahres 387 v. Chr. fiel. Die uns bekannten griechischen Historiker Polybius, Diodor, Dionys verfahren wenigstens bei einer synchronistischen Gegenüberstellung von ganzen Olympiaden- und Consulatsjahren regelmässig auf diese Weise <sup>1)</sup>.

Es ist klar, welche Incongruenzen bei einer solchen synchronistischen Gegenüberstellung entstehen konnten, ja entstehen mussten, Das Amtsjahr V. 364 begann z. B. Kal. Quinct., also fast gleichzeitig mit Ol. 98, 2 und musste doch in den Tabellen besserer griechischer Schriftsteller mit allen seinen Ereignissen unter Ol. 98, 1 eingereiht werden (dieses übersah Matzat, RCh. 1, 114).

Hiergegen konnte sich der Historiker, welcher nicht nach Jahren, sondern nach Jahreszeiten genau beschrieb, helfen, indem er (wie Polyb. 1, 6) eine Reihe von wichtigen Ereignissen griechischer und römischer Geschichte combinirte und die bei synchronistischen Angaben unvermeidlichen Ungenauigkeiten durch mehrere auch der Jahreszeit nach bekannte Ereignisse corrigirte <sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Für Polybius vgl. Mommsen, R. F. 2, 353, Nissen, Rh. Mus. 26, 245 f.; für Diodor vgl. Matzat, Röm. Chron. 1, 85, Niese, GGA. 1887, 832; für Dionys vgl. Matzat, Röm. Chronologie 1, 109 f. Auch Appian hat z. B. bell. civ. 1, 84 diese Rechnung befolgt. Diodor macht allerdings gerade für die Alliaschlacht eine Ausnahme. Die Eponymen von V. 364 wurden nämlich, wie wir sahen, von den Fasten, welche die 4 Dictatorenjahre nicht mitzählten, in das 386ste Jahr vor Christi Geburt, bzw. in das 106te vor Pyrrhus' Uebergang nach Italien gesetzt. Diodor folgte also offenbar der römischen Vulgata, glaubte aber zugleich, wie der Zusatz 14, 113, 1 (καθ' ὃν δὲ καιρὸν μάλιστα Πύρρον ἐπολιόρκει Διονύσιος) zeigt, auch dem Polybius Genüge gethan zu haben, welcher Roms Einnahme damit in den Anfang des Olympiadenjahres 98, 2 gesetzt hatte. Er merkte dabei nicht, dass eine Differenz zwischen seiner Datirung und derjenigen der synchronistischen griechischen Geschichtstabellen bestand.

<sup>2)</sup> Auch musste es dem griechischen Geschichtsschreiber zumal in historisch

Dionys und die zahlreichen angesehenen griechischen Quellen stimmen also mit Polybius' Synchronismus überein. Alle setzen Roms Einnahme 387 v. Chr. Polybius verlegte diesen Zeitpunkt gleichzeitig mit dem Frieden des Antalkidas 387/6. Dionys fand in allen seinen synchronistischen Tabellen richtig das Jahr V. 364 (Dionysisch 365)<sup>1)</sup> mit dem Olympiadenjahr 98,1 = 388/7 geglichen und verlegte es vom Standpunkte solcher *κάνονες* durchaus richtig in dieses Olympiadenjahr<sup>2)</sup>.

### Kap. 6. Zur Interpretation der polybianischen Gleichung.

Doch ehe weiter auf die Verbreitung und die Herkunft der polybianischen Gleichung eingegangen wird, ist es an der Zeit, die wahre Bedeutung derselben zu erfassen. Allerdings steht fest, dass der Friede des Antalkidas, der in die Zeit der Besetzung Roms durch die Gallier fallen soll, wenn auch nicht in den Sommer, so doch in den Spätherbst 387 oder Winter 387/6 zu setzen sei<sup>3)</sup> und es dürfte auch wohl nur des Rechnens Unkundigen einfallen, zu leugnen, dass das 19. Jahr nach der Schlacht bei Aigospotamoi im Sommer 387 begonnen<sup>4)</sup>, das 16. vor der Schlacht bei Leuctra vom Juli 387 bis Juli 386 v. Chr. gedauert habe.

sicheren Zeiten, wo nur Differenzen um Monate, nicht mehr um Jahre möglich waren, freistehen, diese synchronistische zeitliche Anordnung, die doch nur ein Nothbehelf war, durch eine natürliche Rechnung zu ersetzen. Dieses letztere finden wir bei Polybius 1, 5, 1, indem er die *πρώτη διάβασις ἐξ Ἰταλίας Παμμαίων κατὰ τὴν ἐνάτην καὶ εἰκοστὴν πρὸς ταῖς ἑκατὸν Ὀλομπιάδα* (264/3) ansetzt, wohin sie kalendarisch genau genommen auch gehört, denn der Kal. Mai. 264 v. Chr. antretende Consul Ap. Claudius wird doch schwerlich vor Juli jul. nach Sicilien hinübergegangen sein.

<sup>1)</sup> Da er ein eigenes Jahr für das 3. Decemviratsjahr ansetzt.

<sup>2)</sup> Was von andern Ansätzen in den landläufigen Chronologieen anzutreffen ist, ist lediglich ganz vage Combination.

Namentlich Fabius, den Polybius auf Schritt und Tritt ausschreibt, kann nicht 3 oder 4 Jahre weniger gezählt haben, als Polybius in seiner *ἀρχὴ παρ' ἕσται γνωριζομένη* angegeben hat.

<sup>3)</sup> So H. Swoboda Athenisches Psephisma über Klazomenaeaus Ol. 98, 2 in Mitth. des Deutschen archäol. Instituts VII, 174 (Athen 1882).

<sup>4)</sup> Die Schlacht bei Aigospotamoi ist nach Aug. Mommsen, Fleck. Jahrb. Suppl. III und nach Holzapfel, RCh. 203 A. 2 im Juni 405, noch

Und endlich ist von Diodor (14, 107. 111) überliefert, dass Rhegion 388/87 vC. belagert, 387/6 vC. genommen worden ist.

Mit welchem römischen Ereigniss sind aber diese griechischen Epochenangaben geglichen worden?

Nach einer weit verbreiteten und neuerdings durch Unger vertheidigten Ansicht soll Polybius sich hier geirrt und fälschlich die Zeit der Einnahme der Stadt mit der ca. 6 Jahre früheren *ἔφοδος Κελτῶν* verwechselt haben.

Was ist von dieser Hypothese, die mit grosser Sicherheit als das Radikalheilmittel mehrerer chronologischer Systeme aufgestellt ist, zu halten?

Vor allen Dingen ist zu beachten, dass alle Schriftsteller, welche den gleichen Synchronismus wie Polybius bieten, selbst durchaus dabei an eine Fixirung des Zeitpunktes der Einnahme Rom's gedacht haben.

Die Angaben des Polybius beziehen sich auf die Zeit, da *Γαλάται κατὰ κράτος ἐλόντες αὐτὴν τὴν Ῥώμην κατεῖχον πλὴν τοῦ Καπιτωλίου*. Justin's Worte 20, 5, 4 Galli, qui ante menses Romam incenderant, verknüpften das Erscheinen der Gallier in Süditalien 387 v. Chr. zeitlich direct mit der Einnahme Roms und Justin 6, 6, 5 gerade dasselbe Ereigniss mit dem Antalkidasfrieden: *hic annus non eo tantum insignis fuit, quod repente pax tota Graecia facta est, sed etiam eo quod eodem tempore urbs Romana a Gallis capta est*. Besonders bemerkenswerth ist auch Dionys' Ausdrucksweise, auf die sich merkwürdigerweise Niebuhr<sup>1)</sup> bezogen hat, um den späteren Ansatz der Alliaschlacht zu vertheidigen.

*Ἡ Κελτῶν ἔφοδος, καθ' ἣν ἡ Ῥωμαίων πόλις ἐάλω, συμφω-  
νεῖται σχεδὸν ὑπὸ πάντων ἄρχοντος Ἀθήνησι Πυργίωνος γενέσθαι κατὰ τὸ  
πρῶτον ἔτος τῆς ὀγδόης καὶ ἐνενημοστῆς ὀλυμπιάδος, ὃ δὲ πρὸ τῆς κατα-  
λήψεως χρόνος ἀναγόμενος εἰς Λεύκιον Ἰούκιον Βροῦτον καὶ Λεύκιον*

im Strategen- bzw. Olympiadenjahr 406/405 geschlagen worden, die Schlacht bei Leuctra am 4. Juli 371 v. Chr.

<sup>1)</sup> Röm. Gesch. 2, 624 bezieht die Datirung *ἄρχοντος Πυργίωνος* blos auf ihr Subject *ἡ Κελτῶν ἔφοδος*, nicht auch auf den Inhalt des Nebensatzes *καθ' ἣν ἡ Ῥωμαίων πόλις ἐάλω*. Selbst Unger, der sonst meint, „Niebuhr habe im Wesentlichen das Richtige getroffen“, weist nach (Synchronismen 535), wie diese Vermuthung irrig sei.

Ταρκύνιον Κολλατίνον τοὺς πρώτους ὑπατεύσαντας ἐν Ῥώμῃ μετὰ τὴν κατάλυσιν τῶν βασιλείων ἔτη περιεῖληφεν εἴκοσι πρὸς τοῖς ἑκατόν.

Dionys definiert also den Ausgangspunkt seiner Rechnung zweifach. Einmal als „κατάληψις“, sodann als „Κελτῶν ἔφοδος, καθ' ἣν ἡ Ῥωμαίων πόλις ἐάλω.“ Der Relativsatz hebt ausdrücklich hervor, dass nicht etwa ein früherer Heranzug, sondern gerade der zur Einnahme Roms führende gemeint sei und obenein zeigt die römische Zeitangabe — 120 Jahre nach der Einsetzung der ersten Consuln post reges exactos — wie zweifellos das Jahr der Alliaschlacht selbst (das Amtsjahr V. 364 annalistisch 365) gemeint sei, nicht etwa auch nur das Amtsjahr des Heranzuges von Clusium.

Selbst Diodor, welcher 14, 113 zu Ol. 98, 2 bemerkt καθ' ἃν δὲ καιρὸν μάλιστα Ῥήγιον ἐπολιόρκει Διονύσιος, οἱ κατοικοῦντες τὰ πέραν τῶν Ἄλπεων Κελτοὶ τὰ στενὰ διελθόντες μεγάλας δυνάμεισι κατελάβοντο τὴν μεταξὺ χώραν, verlegt doch die Alliaschlacht nicht etwa einige Jahre später, sondern ins selbe Jahr und gibt damit für jeden, welcher den Zusammenhang verfolgt, auch für dieses wichtige Ereigniss seine Datirung. Ja in Anbetracht des Umstandes (den auch Unger zugesteht), dass die römischen Annalen (vgl. Dionys 14, 14 f.) die ἔφοδος wie die Alliaschlacht in dasselbe Kalenderjahr setzen, ist die Datirung des einen Ereignisses bestimmend für die des andern.

Wie kommen Unger und Holzapfel trotzdem dazu, die einige Zeit der Alliaschlacht voraufgehende ἔφοδος Κελτῶν mit den polybianischen Zeitangaben aus der griechischen Geschichte zeitlich gleich zu stellen?

An dieser Stelle kann natürlich nicht auf die von Unger beigebrachten Synchronismen aus ganz anderer Zeit eingegangen werden. Ob Alexandria 332 oder 330 v. Chr. gegründet, oder ob Alexander der Molosser 332 oder 330 v. Chr. gefallen ist, das kann die Frage nach der Zeit der Alliaschlacht nicht entscheiden. Desgleichen kann hier alles rein Hypothetische, was über eine Chronologie des Fabius<sup>1)</sup> oder des Cincius<sup>2)</sup> herausgeklügelt ist, ignorirt werden, wo ja einfach nur die Frage beantwortet werden soll, „Was kann dafür angeführt werden, dass der polybianische Synchronismus nicht auf die Einnahme Roms, sondern auf die ἔφοδος Κελτῶν Bezug hat?“ —

<sup>1)</sup> Matzat, Röm. Chronol. 1, 280 f. Holzapfel, Röm. Chronol. 182 f.

<sup>2)</sup> Matzat, Röm. Chronol. 1, 288 f., vgl. oben S. 35 A. 2.

Ja selbst der so überaus wichtige Bericht des Polybius über die tumultus Gallici muss, nachdem über denselben Prolegomena Abschnitt V<sup>1)</sup> und Wochenschrift für Philol. 1888 Nr. 12 S. 373 f. gehandelt worden ist, hier bei Seite gelassen und einer gesonderten Besprechung vorbehalten bleiben.

Hier ist vor allem das eine hervorzuheben, dass irgend welche interpretatorische Gründe, welche zu Gunsten einer Gleichung mit dem Heranzug der Gallier sprechen könnten, fehlen. Wer die Worte nicht verdrehen will, muss zugestehen, dass alle Quellen — Diodor nicht ausgenommen — die Einnahme Roms mit den erwähnten griechischen Ereignissen geglichen haben<sup>2)</sup>. Es käme also auf einen Irrthum aller unser erhaltenen Quellen heraus und diese müssten wieder durch die unklaren Aeusserungen ihrer Quellen dazu verleitet worden sein.

Nun denn! Wenn etwas so geradezu Unglaubliches angenommen wird, so müssten doch die Veranlassungen klar zu Tage liegen, welche es einigermaßen glaubhaft machen könnten, dass eine solche Verwechslung hätte vorkommen können. Ist dieses der Fall?

---

<sup>1)</sup> Hiergegen Unger, Philol. Anzeiger 1887, 522 f. und Niese, GGA., wogegen sich wieder Wochenschrift für Philol. 1888, 373 f. wendet.

<sup>2)</sup> Unger gibt denn auch sowohl bei Diodor (Synchron. 541) wie bei Dionys (Synchron. 539) zu, dass beide die Alliaschlacht 387 v. Chr. datiren und plaidirt nur dafür, dass diese Verbindung von ἐφοδος und Einnahme Roms „auf ihre eigene Rechnung komme.“ Erst nachdem er dieses eingeräumt hat, bemüht er sich dann weiter, wahrscheinlich zu machen, dass ihre Quellen die ἐφοδος gemeint hätten. Von den 4 Wahrscheinlichkeitsgründen hierfür (Synchron. 536—539) beruht der erste auf der oben widerlegten Anschauung, als widerspreche Dionys dem Polybius. Die zweite Bemerkung, „dass den Griechen das mehrjährige Intervall zwischen dem Hereinbrechen der Gallier in die Poebene und Mittelitalien nicht unbekannt geblieben sein könne,“ beweist nicht, dass die Griechen die Zeit des Zuges über die Alpen auf Jahr und Tag gewusst hätten. Derartige Züge werden schwerlich auf ein Jahr beschränkt gewesen sein und fühlbar machten sich die Wirkungen des Einfalls erst bei weiterem Vordringen nach Süden. Auf das dritte S. 538 bemerkt wird sogleich eingegangen werden. Dass endlich aber Dionys die ἐφοδος in den Hauptsatz, die Einnahme Roms in den Nebensatz setzt, dürfte wohl nicht als Beweismoment verwandt werden.

Zwei derartige Versuche, einen Irrthum erklärlich zu machen, verdienen allenfalls Erwähnung.

Nach Unger soll erstlich Rhegion zweimal von Dionys I. belagert und erobert worden sein, einmal Ol. 98, 1, das andere mal 6—7 Jahre später. Indem dann Gallierschaaren bei Gelegenheit dieser zweiten Belagerung von Rom. aus angelangt seien, habe die Einnahme Roms mit der Belagerung von Rhegion verknüpft, später Anlass zu der verkehrten Gleichung der ersten berühmteren Einnahme 387 v. Chr. mit Roms Einnahme geführt. Diese zweite Einnahme Rhegion's ist jedoch erfunden. Die Kunde von einer solchen Waffenthat gewinnt Unger aus Dionys 19, 5, wo die Eroberung Rhegion's in die Zeit des zweiten Zuges des Dionys nach Unteritalien gesetzt wird <sup>1)</sup>. Diese *ἐτέρα διάβασις* unternahm er aber gerade nach Dionys zunächst gegen Hipponion, dessen Einwohner er nach Zerstörung der Stadt nach Sicilien verpflanzte. Schon daraus ergibt sich, dass hier kein anderer Zug, als der von Diodor unter Ol. 98, 1 erwähnte gemeint sein kann. Wenn ferner Dionys seinen Bericht schliesst *καὶ διτέλεσεν ἔτη δώδεκα τούτων τυραννῶν τῶν πόλεων*, so ist damit nicht ein Hinweis auf die 12 letzten Regierungsjahre des Dionys (etwa 379—367 v. Chr.) enthalten, sondern die Dauer der Herrschaft des Dionys in Süditalien. Mit dieser hatte es aber nach Diodor 15, 24 <sup>2)</sup> schon Ol. 100, 2 d. h. 379/8 ein Ende. Gerade diese Stelle des Dionys, nach der der Tyrann 12 Jahre lang im Besitze der eroberten Städte Unteritaliens gewesen sei, schliesst genau genommen eine zweite Belagerung Rhegion's aus. Eigenthümlich ist allerdings, dass Diodor die Einnahme Kroton's, welcher auch Livius 24, 3 gedenkt, nicht erwähnt. Aber eine Schlussfolgerung

<sup>1)</sup> 14, 107 Διονύσιος ὁ τῶν Συρακοσίων δυνάστης πορευθεὶς εἰς Ἰππώνιον μετὰ τῆς δυνάμεως τοὺς μὲν κατοικοῦντας ἐν αὐτῇ μετέκισεν εἰς τὰς Συρακοῦσας.

<sup>2)</sup> Der Mythos, Rhegion, dessen Zerstörung Strabo ausdrücklich erwähnt, sei wieder aufgebaut und nochmals von Dionys zerstört worden, beruht (Matzat, RCh. 1, 131) auf der zweifelhaften Lesart „Regium“ bei Plin. N. H. 12, 7. Plinius' Quelle Theophrast hist. plant. 4, 5, 6, bietet in der Aldina ἐν ῥητῶ, was ich übrigens nicht verstehe. Wahrscheinlich wird Rhegium doch das Richtige getroffen haben. Aber wie weit ist von der Anlage eines Parkes und eines Jagdschlusses des Siegers bis zum Wiederaufbau und dem Wiederselbstständigwerden der unterworfenen Stadt?

e silentio ist am allerwenigsten bei Diodor erlaubt und sein Schweigen unter 388/7 ist um nichts bedenklicher, als es etwa unter 381/80 wäre.

Ausserdem kommt noch Justin's Aeusserung 20,5 in Betracht: expugnatis Locris Crotonienses aggreditur. Diese Nachricht verwerthet Unger so: Da nach Dionys 19, 5 Kroton erst 380/79 v. Chr. erobert worden sein kann (?), so muss die kurz vorher erfolgte Einnahme Lokri's etwa 381/80 in den Frühling gehören. Jedenfalls durfte dieselbe aber nicht in die Zeit des ersten Krieges 387 v. Chr. gesetzt werden, denn damals ward Kroton nicht erobert, und Locri war im Bunde mit den Tyrannen. Dagegen ist folgendes zu bemerken: Es ward gezeigt, was von der Behauptung zu halten sei, dass Kroton 387 v. Chr. nicht erobert sei. Wenn dieses Argument fällt, so bleibt nur das Wort expugnatis Locris, welches allerdings nicht zu den Verhältnissen von 387 v. Chr. passt.

Es bedarf jedoch der Erwägung, dass von einem späteren Abfall Lokri's ebensowenig etwas verlautet. Bei einem Epitomator wie Justin aus diesem einen Worte die Geschichte eines ganzen Krieges 6 Jahre später herauszuspinnen, das wäre im höchsten Grade unkritisch. Wahrscheinlich erzählte Trogus Pompejus, Dionys sei mit seinen Truppen nach Lokri hinüber gegangen und von da aufgebrochen. Eine solche Version mag Anlass zu dem Missverständniss Justin's gegeben haben<sup>1)</sup>.

Etwas besser ist der zweite Einwand, der in der That auch eine Zeitlang jener Irrthumstheorie zu einiger Anerkennung verholfen hat. Für die Griechen war die Einnahme Roms im Jahre 387 v. Chr. ein Ereigniss von untergeordneter Bedeutung. Die ἔφοδος Κελτῶν dagegen, die Uberschwemmung ganz Norditaliens mit Keltenschaaren, war jedenfalls für sie von grösserer Bedeutung.

Dieser Einwand wäre besser als viele andere, wenn nicht die Gallier im selben Jahre, wo sie Rom erobert hatten, auch in Süditalien erschienen wären und somit der Synchronismus weniger der Einnahme Roms als dem Erscheinen der Gallier in Süditalien gälte. Zu wenig war dabei auch dem Umstande Rechnung getragen, dass zwei gute griechische Quellen, deren Berichte bei Diodor (14, 117) und Justin (20, 5, 4) erhalten sind, von einem Eingreifen der von

<sup>1)</sup> Seine Quelle wird wie Diodor 14, 100 erzählt haben: πραιώσας δὲ τὴν δύναμιν ἐπὶ τοὺς ἔρους τῆς Λοκρίδος κ. τ. λ.

der Eroberung Roms herkommenden Gallierschaaren in die kriegerischen Vorgänge des süditalisch-sicilischen Krieges sprechen. Diodor meldet οἱ δ'εἰς τὴν Ἰαπυγίαν τῶν Κελτῶν ἐληλυθότες ἀνέστρεψαν διὰ τῆς τῶν Ῥωμαίων χώρας κ. τ. λ. und Justin a. a. O. sed Dionysium gerentem bellum legati Gallorum, qui ante menses Romam incenderant, societatem amicitiamque petentes adeunt.

Der Synchronismus bezog sich bei diesen Angaben also nicht auf den Beginn, sondern mehr auf das Ende der Wanderung und zwar nicht auf spezifisch römische, sondern auf süditalische Vorgänge.

### **Kap. 7. Die griechischen Quellen der polybianischen Gleichung.**

Den gewichtigsten Einwand gegen die Gültigkeit der polybianischen ἀρχὴ παρ' ἄπασιν ὁμολογουμένη hat neuerdings Seeck, Kalender-*tafel III* gemacht.

Unter Heranziehung mehrerer anderer Synchronismen des Polybius kommt Seeck zu dem Schluss: „jener Grund legende Synchronismus ist nicht einem griechischen Zeitgenossen, sondern einem Römer entnommen, welcher fast 200 Jahre nach dem Ereigniss lebte, nämlich dem Fabius“.

Diese specielle Behauptung braucht nun zwar kaum widerlegt zu werden, denn sie beruht auf den unbewiesenen und unbeweisbaren Vermuthungen, dass Fabius Pictor I. bereits über die Königszeit dieselben Ansätze gegeben habe, wie sie Cicero de republica nach Polybius bietet. Aber im Uebrigen bleibt das Gewicht des Einwandes in Geltung, auch wenn es denkbar wäre, dass Polybius hier nur den Einfall eines zeitgenössischen Römers vorgetragen hätte.

Schon der Ausdruck des Polybius, er wolle einen von allen anerkannten chronologischen Ausgangspunkt geben, hätte vor einer derartigen Deutung bewahren sollen. Auch lässt sich beweisen, dass Polybius hier nicht eine unüberlegte Behauptung ausgesprochen habe, sondern dass er diesen Synchronismus wirklich bei guten griechischen Schriftstellern angetroffen haben muss.

Dass Polybius seine Kunde guten chronologischen Quellen des 3. und 4. Jahrhunderts verdankt, hatte schon Matzat 1, 120 f. erwiesen, und wer Fähigkeit hat, eine Quellenuntersuchung anzustellen, sollte das nicht leugnen. Diodor nämlich bietet den gleichen Synchronismus

und zwar aus gleicher Quelle mit Polybius, nicht direct aus Polybius allein.

Allerdings hat Diodor den Polybius benutzt und treffend hat Seeck (Kalend. 115) das Verfahren Diodor's, die wichtigsten chronologischen Ansätze zu gewinnen, characterisirt. „Aus den ersten Büchern des Polybius hat er alle Synchronismen herausgesucht und sie als die festen Punkte benutzt, nach denen er seine griechische Jahresliste mit der römischen ins Gleiche brachte.“

Wenn es nun auch danach sehr wahrscheinlich ist, dass Diodor selbst dort, wo wegen der Unvollständigkeit des Polybius es nicht möglich ist, ihn aus Polybius zu controliren, doch wieder dem Polybius gefolgt sei, so kann dieses doch bei dem vorliegenden Synchronismus nicht der Fall gewesen sein.

Diodor gibt unter 387/386 dieselben drei Ereignisse wie Polybius: den Antalkidasfrieden, Rhegion's Zerstörung und Rom's Einnahme. Aber er, wie Justin, nicht Polybius, geben auf Grund ihrer ausführlicheren Quellen den Zusammenhang an, welcher die Einnahme Roms und Rhegion's verbindet. Beide bieten „den Realgrund des Synchronismus“. „Im Lager Dionysios' I. vor Rhegion treten die Gallier zum ersten Male in unmittelbarer Verbindung mit demjenigen engeren Kreise der griechischen Welt, welcher uns literarische Denkmale hinterlassen hat.“ Gallierschaaren, welche im Sold von Dionys vor Rhegion mitgefochten hatten, kehrten von ihrem Zuge bald nach der Zeit der Befreiung der Stadt Rom wieder nordwärts und wurden unweit Rom vernichtet. Zwar könnte hier auf zwei zeitlich getrennte Gallierzüge hingewiesen worden sein. Doch berichteten sowohl Diodor wie Justin wieder nach ihrer gemeinsamen Quelle<sup>1)</sup>, dass beide Züge nur Theile eines gemeinsamen Vorstosses seien: Justin obenein, dass zwischen der Einnahme Roms und der Rückkehr der Gallier nur einige Monate gelegen hätten (*legati Gallorum qui ante menses Romam incenderant*), und Diodor erwähnt die Niederlage der nach Süditalien gehenden Gallier noch unter Ol. 98, 2 (*οἱ δ' εἰς τὴν Ἰαπωνίαν τῶν Κελτῶν ἐληλυθότες ἀνέστρεψαν διὰ τῆς τῶν Ῥωμαίων χώρας καὶ μετ' ὀλίγον ὑπὸ Κερίων ἐπιβουλευθέντες νυκτὸς ἅπαντες κατεκόπησαν ἐν τῷ Τραυσίῳ πεδίῳ*).

<sup>1)</sup> Damit soll natürlich nur die Identität der Urquelle bezeichnet werden.

Dazu kommt, dass „wenn bei Diodor (14, 111) auf die Belagerung und Einnahme Rhegion's die Erzählung folgt, wie die Gallier die Etrusker aus Oberitalien vertrieben haben“ und „wenn andererseits bei Justin auf den Zug der Gallier dem Dionys zu Hilfe ebendieselbe Erzählung folgt,“ „der Schluss doch sehr nahe liegt, dass die Belagerung von Rhegion und die Erzählung von den Galliern schon in der gemeinsamen Urquelle so beisammen standen“<sup>1)</sup>.

Auch beachte man noch Folgendes: Wenn Polybius seinen griechischen Lesern — und für diese waren ja vornehmlich seine ersten Bücher geschrieben — versicherte, er wolle einen für alle gesicherten Ausgangspunkt geben, so musste er doch mindestens die Angaben der damals bekannteren griechischen Schriftsteller für jenes Ereigniss gesammelt und geprüft haben. Und deren können selbst wir mit Bestimmtheit noch 4 anführen. Zwar hatte Theopomp († nach 323 v. Chr.) Roms Einnahme (wie Plin. NH 3, 57 berichtet) nur erwähnt. Nach ebendemselben Plinius aber hatte Theophrastus (um V. 440) „primus externorum aliqua de Romanis diligenter“ geschrieben, was in dem Zusammenhange nur heissen kann, dass derselbe bereits mehrfach auf gleichzeitige römische Ereignisse eingegangen ist. Damit muss er dann — sei es direct, sei es indirect — solche Angaben geboten haben, welche es ermöglichten, das nur ein bis zwei Menschenalter zurückliegende Ereigniss zu bestimmen. Von Ἡρακλείδης Ποντικός (οὐ πολὺ τῶν χρόνων ἐκείνων ἀπολειπόμενος um 338 v. Chr.) sagt ferner Plutarch Camill. 22 φησὶν ἀπὸ τῆς ἐσπέρας λόγον κατασχεῖν, ὡς στρατὸς ἐξ Ὑπερβορέων ἐλθὼν ἔξωθεν ἤρῃκει πόλιν Ἑλληνίδα Ῥώμην κ. τ. λ. Sollten solche Angaben ohne einen Anhaltspunkt gegeben sein, das Ereigniss chronologisch zu fixiren? Und wenn es ferner eb. von Aristoteles heisst: τὸ μὲν ἀλῶναι τὴν πόλιν ὑπὸ Κελτῶν ἀκριβῶς δῆλός ἐστιν ἀκηκόως, τὸν δὲ σώσαντα Λεύκιον εἶναι φησιν, so ist hier, da nach allgemeiner Annahme<sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Dieses alles ist trefflich von Matzat zusammengestellt RCh. I, 82—138; es ist dieses der allein brauchbare Abschnitt seiner römischen Chronologie.

<sup>2)</sup> Vgl. Matzat's Anmerkung I, 108: „Ἦν δὲ Μάρκος, οὐ Λεύκιος ὁ Κάμιλλος korrigirt dies Plutarch; allein dieser Λεύκιος ist offenbar L. Furius Camillus, welcher V. 405 gegen die Gallier ausrückt und ihren schleunigen Abzug erzielt. Von dieser Rettung Roms hat also Aristoteles gesprochen und bei dieser Gelegenheit auch das frühere Unglück der Stadt erwähnt.“

L. Furius Camillus der Retter Roms V. 405 gemeint ist, von Aristoteles sogar neben dem ersten Ansturm auch der spätere erwähnt worden und damit dann, da nach Polyb. 2, 18 bestimmte Intervallangaben über die tumultus Gallici dem Polybius vorlagen, auch hier die Möglichkeit gegeben gewesen, die Zeit von Roms Einnahme zu berechnen.

Endlich! Sollte Timaeus, der so oft von Polybius getadelte, aber darum nicht minder oft eingesehene Geschichtschreiber Grossgriechenlands, jener Urheber einer geordneten Chronologie, es unterlassen haben, das für ganz Italien so epochemachende Ereigniss zeitlich zu fixiren?

Timaeus lebte von 350—256 v. Chr. Er kann nicht im Unklaren gewesen sein über die Zeit eines der wichtigsten Ereignisse des 4. Jahrhunderts vor Christo ein Menschenalter vor seiner Geburt. Ihn benützt Polybius, ihn Diodor und Justin vorzugsweise in den sicilischen Angelegenheiten.

Kein anderer als er dürfte die gemeinsame Quelle aller jener Angaben des Polybius, Diodor, Justin sein und kein anderer hierin weniger dem Irrthum ausgesetzt gewesen sein. Denn abgesehen davon, dass es sich hierbei um Fixirung von Ereignissen handelte, welche nur wenige Menschenalter vor der Zeit, da er schrieb, geschehen waren, so wird doch auch ein durch seine Büchergelehrsamkeit bekannter Mann es nicht unterlassen haben, auf die gleichzeitige und zeitgenössische Literatur Dionys I. zurückzugehen. Er wird vor Allem einen Philistos<sup>1)</sup> benützt haben und die verschiedenen Male, da Gallierschaaren dem Dionys I. zu Hülfe kamen (z. B. Diodor 15, 17), werden ihm Anlass genug geboten haben, die Wanderungen der Gallier auch zeitlich festzustellen.

### **Kapitel 8. Die römischen Quellen des Polybius.**

Wie wichtig nun auch der soeben gegebene Nachweis über griechische Quellen des Polybius sein mag, so liegt doch auf der Hand, dass nicht nur das Alter und die Authenticität, sondern selbst die

<sup>1)</sup> Niese, GGA. 1887 S. 834: „man darf vermuthen, dass die Datirung von der Einnahme Roms ursprünglich von Philistos gegeben war, dem zeitgenössischen Historiker, der . . . ohne Frage auch von den mit Dionys I. verbündeten Galliern gehandelt hat.“

materielle Richtigkeit des polybianischen Synchronismus unbestritten sein müsste, wenn es sich zeigen liesse, dass auch die Gelehrten Roms den gleichen Synchronismus vertreten haben, ja nothwendiger Weise zu dem gleichen Resultate haben gelangen müssen.

Dieser Nachweis ist namentlich für denjenigen, welcher die Ausführungen Prolegomena VI—XI und Röm. Chronologie Abschnitt VII billigt, mit Sicherheit zu erbringen.

Ein Kalender, wie der römische, konnte (vgl. Abschnitt III, VII) nicht ohne eine periodische Uebergangung eines Schaltmonats bleiben. Seit der *lex Acilia* übergingen die *pontifices* alle 24 Jahre, vorher alle 32 Jahre eine Schaltung. Daraus ergibt sich aber als nothwendige Consequenz der Satz: die kundigen Kreise Roms, vor Allem die *pontifices*, haben auch nach Kalenderjahren gezählt. Sie mussten in jedem einzelnen Falle wenigstens ihres Zeitalters wissen, mit dem wievielten Jahre eines Cyklus es zu gleichen war.

Daraus ergab sich nun, wofern nur der Anfangspunkt, sei es eines früheren Cyklus, sei es der cyklischen Rechnung überhaupt, feststand, auch die weitere Möglichkeit, selbst einzelne Amtsjahre, insoweit sie nicht zu fern von derartigen gesicherten Zeitpunkten waren, chronologisch zu fixiren.

Wusste man z. B. dass der Dictator Hortensius sein berühmtes Gesetz *de plebiscitis* kurz vor Abschluss des 5. Cyklus, d. h. 286 v. Chr. gegeben hatte, so stand auch die Gleichung fest, dass V. 467 = 286 v. Chr. war (s. oben Kap. 4 und S. 59).

Eine solche Rechnungsweise war nun auch bei der Datirung der Alliaschlacht möglich.

Die *pontifices* des 3. Jahrhunderts müssen noch gewusst haben, dass gleich nach dem Decemvirat, erst nachdem die zweiten Decemviren ihre *lex de intercalando* gegeben hatten, der I. Schaltcyklus begonnen habe. Damit war gegeben, dass derselbe x. 32 Jahre von einem Cyklusanfange (285, 253, 221, 189 v. Chr.) rückwärts liege, mithin 160 Jahre vor 285 v. Chr., also 445 v. Chr. zu setzen sei. Wenn es nun feststand, dass die Eponymen von V. 364 die 60sten nach dem Decemvirat waren, die 59 Amtsjahre bis V. 364 aber in Folge des Rückgangs des Antrittstermins von December auf Juli nur ca. 58½ Kalenderjahre umfassten, so musste die Allia-

schlacht zu Beginn von V. 364  $58\frac{1}{2}$  Kalenderjahre nach dem Anfang von 445 v. Chr. zu setzen sein, d. h. Mitte 387 v. Chr.

Dieses Rechenexempel ist so einfach, und alle Grössen sind, so lange man überhaupt noch eine cyklische Regulirung des römischen Kalenders annimmt, so durchaus gegebene, dass es Wunder nehmen muss, dass man nicht schon früher auf einen derartigen Modus, wahre Zeit zu erlangen, gekommen ist.

Wenn nun diese Methode einige der wichtigsten Epochen der republicanischen Geschichte in wahre Zeit umzusetzen, gewiss gute Dienste thun konnte, so war sie doch keineswegs die einzige, welche die Römer besaßen.

Eine Herzsählung der sonstigen Mittel zum Ziele wird namentlich für diejenigen, welche Gegner der Proleg. Abschnitt XI erwiesenen cyklischen Kalenderregulirung sind, erwünscht sein. Doch ist es auch an sich wichtig genug, zu beachten, auf wie vielen verschiedenen Wegen die Römer es unternehmen konnten, an die Stelle der Datirung nach Amtsjahren wahre Zeit zu setzen

Zunächst muss festgehalten werden, dass die alten Römer auf demselben Wege, der oben eingeschlagen war, nämlich durch Vergleich der Triumphaldaten und durch eine Beachtung der überlieferten Amtsjahranfänge, ebenso gut, wenn nicht zum Theil besser als wir, das Verhältniss von Amtsjahr und Kalenderjahr feststellen konnten. Damit ist natürlich nicht gesagt, dass dieses von vielen und mit der nöthigen Sorgfalt geschehen sei oder dass dabei jede Controverse ausgeschlossen geblieben sei. Es mag sein, dass dieser Weg, die wahre Zeit zu ergründen, namentlich in dem letzten Jahrhundert der Republik, beim Anwachsen des oft widerspruchsvollen Materials, der falsi tituli und der romanhaften Detailausmalung der späteren Chroniken, vielfältig so wenig sichere und allgemein anerkannte Resultate im Einzelnen ergeben hat, dass manche Gelehrte wie Nepos Atticus Varro, an dieser Aufgabe verzweifelnd, sich abwandten. Aber über die Hauptsache, die Differenz zwischen der Zahl der Amtsjahre und der der Kalenderjahre, sowie der wichtigsten Verschiebungen des Antrittstermins können kundige Römer zur Zeit der punischen Kriege schwerlich im Unklaren gewesen sein.

In der Zeit der punischen Kriege müssen immerhin folgende 5 Punkte noch nachweisbar gewesen sein:

- 1) dass der Antrittstermin nie vorgerückt sei, sondern stets eine rückgängige Bewegung gehabt habe, die Zahl von  $x$  Amtsjahren gleich  $x-y$  Kalenderjahren anzusetzen sei;
- 2) dass der Antrittstermin im 3. Jahrhundert v. Chr. allmählich vom Winter (Kal. Dec.) in den Sommer (Id. Quinct.), vom Sommer in das Frühjahr (Kal. Maiae, Id. Mart.) gerückt sei;
- 3) dass der consularische Antrittstermin vor der Alliaschlacht (V. 364) in den Juli (Kal. Quinct.) gefallen sei, während er zur Zeit des Decemvirats Id. Dec. fast gleichzeitig mit dem Antrittstermin der Volkstribunen zu setzen sei;
- 4) dass nach mancherlei inzwischen eingetretenen Veränderungen zur Zeit des Galliereinfalls im 60. Jahre nach der Alliaschlacht wiederum die Consuln im Juli antraten. Wozu dann
- 5) die bekannte fabische Notiz kam (Gellius 5, 4, 3), dass von V. 365 bis Ende V. 387 nur 22 (Kalender-) Jahre verlaufen seien.

Bei weiterer Unsicherheit über Einzelheiten mussten dann die Angaben, welche in Kalenderjahren geboten wurden, die Angaben censorischer Papiere, von Pachtcontracten, von säcularen Gelübden aushülfsweise verwandt werden<sup>1)</sup>. Jedenfalls die wichtigsten Anhaltspunkte zur Bestimmung wahrer Zeit waren die Friedensvertragszeiten, die Angaben von Kriegszeiten und Kriegsintervallen.

Wie weit verbreitet eine solche Datirungsweise, namentlich bei den älteren Annalisten gewesen sein muss, ist Röm. Chronologie in den Abschnitten XV, XVII, XXIII, XXIV, XXXI nachgewiesen worden.

Hier möge nur an zwei Beispielen gezeigt werden, wie es möglich war, grösstentheils mit Hülfe solcher Angaben die wahre Zeit der Alliaschlacht zu bestimmen, bei kleineren Intervallen konnten ja die Amtsjahrsummen auch auf Kalenderjahre unbedenklich übertragen werden.

Es war allgemein überliefert, dass die Gallier im 30. Jahre nach der Einnahme Roms wiedergekommen seien. Von Ende des

<sup>1)</sup> Ueber Censorenprotokolle vgl. Proleg. 14 f. und Röm. Chronol. XI. Abschnitt; über Säcularfeiern vgl. Röm. Chronologie Abschnitt XIX.

Jahres, in welches dieser in den Annalen V. 394 verzeichnete tumultus fällt <sup>1)</sup>, bis zum Beginn von V. 403 waren 8 Jahre. In diesem Jahre begann ein vierzigjähriger Waffenstillstand zwischen Etrurien und Rom, welcher V. 443 gebrochen ward. Der Samnitenkrieg dauerte  $22\frac{1}{2}$  Jahre, endigte im Herbst 450, mit Ende 450 schloss also das 23. Kriegsjahr. Er endigte, wie der Triumph zeigt, Ende October, begann also im Mai kurz vor Beginn des Amtsjahres (Kal. Quinct.) 428, Ende 427. Daraus ergab sich  $22\frac{1}{4}$  Kalenderjahre waren über 23 Amtsjahre vertheilt. Gemeinsam waren beiden Rechnungen Ende 427 bis Anf. 443, d. h.  $15\frac{1}{2}$  Jahre; folglich waren die 87 Amtsjahre Anf. V. 364 bis Ende V. 450 gleich  $30 + 8 + 40 + 22\frac{1}{2} - 15\frac{1}{2} = 85$  Kalenderjahre.

Die 87 Amtsjahre V. 364 bis Ende 450 waren folglich mindestens 2 Jahre weniger <sup>2)</sup> als die vulgäre Amtsjahrrechnung zählte. Das gleiche Resultat ergab folgende Rechnung:

Fabius setzte bei Gellius 5, 4, 3 für V. 365 bis V. 387 einschliesslich 22 Kalenderjahre. Von V. 455 Anf. rückwärts lag ein Intervall von 30 Friedensjahren.

Kann diese Friedenszeit, wie es glaubwürdige Annalenangaben berichteten, erst zu Beginn von V. 425 begonnen haben, so war noch die Frage zu lösen, wie viele Kalenderjahre während der 37 Amtsjahre V. 388 Anf. bis 425 Anf. verlaufen waren. Dass diese nicht als 37 volle Kalenderjahre gerechnet werden durften, konnte in Anbetracht des gegebenen Amtsjahransfangs V. 425 Kal. Quinct. und der Amtsjahrverkürzung nach Caudium V. 433 nicht verborgen sein. So ergab sich die Gesamtsumme  $22 + 36$  bis  $37 + 30 = 88$  bis 89 Kalenderjahre seit V. 365, also auch hier fast 2 Kalenderjahre weniger als die Summe der Amtsjahre V. 365 Anf. bis 455 Anf. (= 90) betrug.

Die Römer des 2. Jahrhunderts v. Chr. brauchten übrigens nicht einmal eine derartige specielle Rechnung, die ja im Einzelnen

---

<sup>1)</sup> Vgl. oben 30, Röm. Chronologie Abschnitt XVII.

<sup>2)</sup> Ein Gleiches würde möglich gewesen sein allein mit den Angaben des Polybius 2, 18 f., welche auf Cato zurückgehen (Proleg. V); doch ist eine Zahl verschrieben.

<sup>3)</sup> Von V. 365 bis V. 450 betrug die genaue Differenz von Amts- und Kalenderjahren  $2\frac{1}{4}$  Jahre; s. unten S. 59.

hie und da Irrthümern ausgesetzt sein konnte, vorzunehmen, wenn anders die Ansicht unserer Quellen in dem beizubehalten ist, was sie über den *clavus annalis* berichten.

*Lex vetusta est*, berichtet Livius 7, 3, 5 nach dem Antiquar Cincius (vgl. § 7), *priscis litteris verbisque scripta, ut, qui praetor maximus sit, idibus Septembribus clavum pangat; fixa fuit dextro lateri aedis Jovis optimi maximi, ex qua parte Minervae templum est. eum clavum, quia rarae per ea tempora litterae erant, notam numeri annorum fuisse ferunt eoque Minervae templo dicatam legem, quia numerus Minervae inventum sit. Volsiniis quoque clavos indices numeri annorum fixos in templo Nortiae, Etruscae deae, comparere diligens talium monumentorum auctor Cincius adfirmat. Horatius consul ea lege templum Jovis optimi maximi dedicavit anno post reges exactos; a consulibus postea ad dictatores, quia maius imperium erat, sollemne clavi figendi translatum est. intermisso deinde more digna etiam per se visa res, propter quam dictator crearetur.*

Danach sollte als unzweifelhaft soviel feststehen:

- 1) An dem Ende V. 245 vom Consul Horatius eingeweihten, V. 671 abgebrannten Jupitertempel auf dem Capitol (Tacitus hist. 3, 72), welcher der Göttertrias Jupiter, Juno, Minerva errichtet war, und zwar an der rechten, der Minerva gewidmeten Seite, war eine Inschrift angebracht, welche die alte Tempelordnung enthielt. Dieselbe schrieb vor: *qui praetor maximus est (erit), idibus Septembribus clavum pangat.*
- 2) Jener Nagel wird, wie in Etrurien, so auch in Rom eine Zeit lang wenigstens alljährlich eingeschlagen sein.
- 3) Der erste Consul Horatius (V. 245) galt später als Urheber dieser Ordnung, die auch von mehreren Consuln befolgt, später auf die Dictatoren übergegangen sein soll.

Mag immerhin der dritte Satz eine jener nicht seltenen Vordatirungen sein, deren Zweck war, den Gründer einer Einrichtung, d. h. hier des Tempels, auch zum Urheber der daran geknüpften Ordnungen zu machen: dass eine solche Inschrift am capitolinischen Tempel existirt habe und dass eine alljährliche Nagelanschlagung längere Zeit erfolgt sei, kann nicht geleugnet werden. Den wichtigen zweiten Punkt bestätigt ohnehin Festus ep. p. 55

clavus annalis appellabatur, qui figebatur in parietibus sacrarum aedium per annos singulos, ut per eos numerus colligeretur, annorum.

Weshalb ist nun diese so bestimmte und in jeder Beziehung gut bezeugte Tradition einer alljährlichen Nagelschlagung beanstandet worden?

Das haben Livius' Schlussworte oder vielmehr eigentlich nur die Interpretation derselben verschuldet. Der livianische § 8 lautet: a consulibus postea ad dictatores, quia maius imperium erat, sollemne clavi figendi translatum est. intermisso deinde more digna etiam per se visa res, propter quam dictator crearetur. Diese Worte haben Mommsen, Röm. Chron. 178 zu folgender Entgegnung veranlasst: „Es ist kaum glaublich, dass diese . . . religiös bedeutsame und praktisch wichtige, auch dem Bericht zufolge längere Zeit ausgeübte Ceremonie schon im Jahre 391 lange Zeit unterlassen und in Vergessenheit gerathen war. Es ist noch weniger glaublich und völlig unbezeugt, dass, wie es Livius doch darstellt, eine Zeit lang Jahr für Jahr ein Dictator clavi figendi causa ernannt worden sei“<sup>1)</sup>.

Diesen Einwänden Mommsen's, denen sich auch Matzat, RCh. 1, 238 im Wesentlichen angeschlossen hat, fehlt die Berechtigung, da Livius' Worte eine andere Deutung zulassen, wo nicht geradezu fordern (vgl. auch Unger, Philol. 32, 531 f.).

Mommsen bezieht die schon um 391 „längere Zeit unterlassene und in Vergessenheit gerathene Sitte“ auch auf die Wahl eines dictator clavi figendi. Das erfordert der Zusammenhang bei Livius keineswegs. Vielmehr unterscheidet Livius bestimmt zwischen der Nagelschlagung der Consuln, der Sitte dieses durch (die gerade fungirenden) Dictatoren ausführen zu lassen, und der im Jahre 391 zuerst eingeführten dictatura clavi figendi. Die „unterlassene Sitte“ ist nach Livius' Worten keineswegs die Sitte der alljährlichen Nagelschlagung, sondern die Ausübung dieser Function

---

<sup>1)</sup> Die weiteren Ausführungen Mommsen's, welche auf dieser, wie gezeigt werden soll, unrichtigen Deutung von Livius beruhen, übergehe ich. Unger's Conjectur Philol. 32, 535 intermisso dein tempore ist nach der im Text gegebenen Erklärung unnöthig, obenein sachlich unrichtig.

durch einen Dictator. In der That richtig. Denn seit 50 Jahren waren nur selten (346, 358, 364, 365, 369, 374, 386, 387) Dictatoren ernannt worden, und vielleicht war kaum einer (wahrscheinlich nur der *dictator seditionis sedandae causa* 369) in der Stadt anwesend gewesen, um die Nagelschlagung vorzunehmen. Auch ward die alte Sitte nicht einfach wiederhergestellt, sondern „*digna etiam per se visa res propter quam dictator crearetur*“: ein *dictator clavi figendi* war etwas ganz Neues. Allerdings wäre es erwünscht gewesen, dass Livius etwas bestimmter ausgesagt hätte, was er unter *intermisso more* verstehe. Nach seinen Worten scheint es nämlich fast, als hätten, nachdem einmal Dictatoren die Nagelschlagung vorgenommen hatten, nie wieder Consuln diese Thätigkeit ausgeübt. Aber bei der Dunkelheit des wichtigsten Ausdrucks wäre es verfehlt, Livius etwas sagen zu lassen, was er nach seinen sonstigen Ausführungen nicht gesagt haben kann.

Die Theorie, dass lediglich eine säculare Nagelschlagung und zwar durch einen Dictator stattgefunden habe, ist den grössten Bedenken ausgesetzt. Ihr widerspricht, dass der erste Consul M. Horatius „nach jener Tempelordnung“ durch Einschlagung eines Nagels den capitolinischen Tempel eingeweiht haben soll. Auch steht das Jahr 245 doch sicherlich zu keiner Nagelschlagung in säcularer Beziehung <sup>1)</sup>.

Ferner hebt Livius hervor, Dictatoren hätten in „*secessionibus plebis*“ den Nagel eingeschlagen. In der zweiten *secessio* existirte kein Dictator, wohl aber in der ersten. Vielleicht ist dieser oder der *dictator seditionis sedandae* 369 gemeint. Weder 261 noch 369 haben säcularen Abstand von 305 oder von 391. *Dictatores clavi figendi* sollen endlich auch ein probates Mittel bei Pestilenzen gewesen sein. Mit Recht hebt Unger (Philol. 32, 537) hervor, dass nicht nur 291, sondern 264 (Dionys 7, 68), 282 (Dionys 9, 40), 288 (Dionys 9, 60), verheerende Pesten waren.

Nur zwei *dictaturae clavi figendi* sind 100 Amtsjahre entfernt (391. 491) und dies Intervall ist auch zwischen der Pest von 291 und der von 391, welche zur Stiftung der *dictaturae clavi figendi* führte. Die Beachtung dieser beiden säcularen Intervalle macht zwar

<sup>1)</sup> Oder sollte jemand etwa behaupten wollen, dass die von Liv. 9, 34 f. 36 zu 444/45 erwähnte Dictatur auf 245 Bezug nehme?

den Schluss wahrscheinlich, dass die Zahl von 100 Amtsjahren echt sei. Für eine nur alle 100 Jahre erfolgende Nagelschlagung können sie kein Zeugniß ablegen. Und das umsoweniger, als ja einerseits eine *dictatura clavi figendi* für 291 undenkbar, für 292 unbezeugt ist, andererseits *dictaturae clavi figendi* in ganz anderen Jahren vorkommen, welche ausser aller Beziehung zu den Anfängen irgend einer säcularen Reihe (1. 305. 291) stehen. So 423 (Liv. 8, 18), wahrscheinlich auch 441 (Liv. 9, 28)<sup>1)</sup>.

Wenn nach alledem kein Grund vorliegt an der jährlichen Nagelschlagung am capitolinischen Tempel zu zweifeln, so ist klar, wie es leicht war von der Zahl der Jahresnägel auf die der Kalenderjahre zu schliessen.

### **Kapitel 9. Cato führt den Synchronismus für die Alliaschlacht in die römische Literatur ein.**

Das Resultat dieser Untersuchung ist günstig genug für die Autorität des polybianischen Synchronismus. Seine *δμολογουμένη και γνωρίζομένη ἀρχή παρ' ἄπασιν* beruht auf einer Berücksichtigung der wichtigsten griechischen und römischen Schriftsteller.

Hiergegen könnte allerdings noch eingewandt werden, dass gerade die älteren vor Polybius schreibenden Annalisten und Fastenredaktoren nicht annalistisch gezählt haben. Das Gründungsdatum des Fabius Pictor Ol. 8, 1 ward am besten aus einer Addition von 509 republikanischen Amtsjahren und 238 Königsjahren, das des Cincius aus 509 + 220 erklärt. Die Inschrift des Flavius zählte die Dictatorenjahre mit, nicht minder Diodors annalistische Quelle<sup>2)</sup>.

Doch würde dieser Einwand nach zwei Seiten hin zu weitgehend sein.

Er ignorirt einmal, dass ja jene älteren Annalenschreiber neben ihren Angaben in Amtsjahren sehr wohl auch für einige bedeutsame Synchronismen, mithin auch für die Alliaschlacht auf wahre Zeit reducirte Angaben geboten haben könnten.

---

<sup>1)</sup> Hier sei nur bemerkt, dass eine wissenschaftliche Chronologie nicht auf die Phantasien Matzat's von einer Nagelschlagungsperiode von 50 Mondjahren einzugehen braucht. Vgl. meine Röm. Chronologie XIX.

<sup>2)</sup> Ueber beides siehe Proleg. 14. 31, auch unten S. 58. 55.

Und dann ist die Zahl der vor Polybius schreibenden Annalisten mit den soeben genannten keineswegs erschöpft. Abgesehen von Cassius Hemina, dem jüngeren Fabius Pictor, kommt nämlich vor allem Cato in Betracht. Und dass kein anderer als Cato der römische Gewährsmann für diesen Synchronismus sei, das ist mehr als wahrscheinlich.

Cato war die Quelle des Polybius in jenem wichtigen Excurs über die Galliereinfälle von Roms Einnahme bis zum zweiten punischen Kriege. Cato war die Quelle für die chronologischen Ansätze des Polybius im ersten wie im zweiten punischen Kriege, aller Wahrscheinlichkeit nach auch für die karthagischen Bündnisse<sup>1)</sup>. Cato rechnete nicht nach Amtsjahren, sondern nach natürlichen Jahren. Die Auseinandersetzungen des Dionys 1, 74, welcher dort eine Lanze für die annalistische Zählung einlegt und zugleich vornehmlich den Cato als den Vertreter derselben feiert, zeigen, dass Cato im Gegensatz zu andern die Alliaschlacht später gesetzt haben müsse, als die älteren Annalisten, welche flavisch zählten<sup>2)</sup>.

Endlich ist noch zu beachten, dass Polybius 1, 5 offenbar Bezug nimmt auf eine lateinisch schreibende Quelle. Selbst der griechisch schreibende Fabius Pictor I, dem Polybius von 2, 23 f. an folgt, nannte die Gallier grösstentheils Κελτοί; Polyb. 1, 6 erscheinen neben den Κελτοί auch die Γαλάται<sup>3)</sup>.

Timaeus und Cato, die Hauptrepräsentanten griechischer und römischer Forschung auf dem Gebiete der Ethnographie, Alterthumskunde und Chronologie, waren die Quellen des Polybius. Ein jeder von beiden war, „wenn irgend ein anderer, zuverlässig in chronologischen Dingen“. Sollte es da gestattet sein, die ἀρχή παρ' Ἰπασιν, die polybianische Gleichung von Roms Einnahme 387 v. Chr. zu beanstanden?

---

<sup>1)</sup> Cato und Polybius in Wochenschrift für klass. Philol. 1888 Nr. 12. S. 378 f.

<sup>2)</sup> Vgl. Verh. der 38 Philologenversammlung S. 92 (1885).

<sup>3)</sup> Diese Aeusserlichkeit ist keineswegs unwesentlich. Wo Polybius den Cato ausschreibt, wie 2, 14—22 sagt er stets Γαλάται. Wo er dann 2, 24 f. dem Fabius Pictor folgt, erscheinen wieder so gut wie ausschliesslich Κελτοί, vgl. Cato und Polybius in Ph. W. 1888 Nr 12 S. 373 f.

### Kapitel 10. Folgerungen daraus für die Dauer der Dictatorenjahre.

Wenn somit die Gleichung der Alliaschlacht mit dem Sommer 387 v. Chr., der Besetzung Roms mit dem Antalkidasfrieden Herbst oder Winter 387 v. Chr. als eine der gesichertsten Epochen der ganzen alten Geschichte angesehen werden darf, und wenn daneben ebensowenig bezweifelt werden darf, dass die seit jener Zeit bis auf 153 v. Chr. gezählten Amtsjahre  $3\frac{1}{2}$  Kalenderjahre weniger gedauert haben, so müssen die zwischen der Alliaschlacht und dem consularischen Amtsantritt von 153 v. Chr. verlaufenen  $233\frac{1}{2}$  Kalenderjahre gleich 237 Amtsjahren gewesen sein. Gerade diese Differenz besteht aber zwischen V. 364 und V. 601. Und daraus folgt wieder mit Nothwendigkeit: die Dictatorenjahre müssen von der Dauer je eines Kalenderjahres, gleich lang wie gewöhnliche Consulatsjahre gewesen sein.

Diese Schlussfolgerung ist in jeder Beziehung tadellos und wird, so lange die beiden Prämissen nicht beanstandet werden können, auch unzweifelhaft hinfort anerkannt werden müssen <sup>1)</sup>.

Dieses zunächst vielleicht auffällige Resultat verliert bei näherer Erwägung nicht allein alles Bedenkliche, sondern es muss genau genommen sogar vorausgesetzt werden, dass wenn wirklich die seit dem Decemvirat gezählten  $x$  Amtsjahre =  $x - 4$  Kalenderjahren waren, dann auch irgend eine derartige Correctur an den Fasten vorgenommen ist.

Denn nur dann konnten die römischen Fasten chronologischen Werth behalten und einer synchronistischen Geschichtschreibung zu Grunde gelegt werden, wenn 4 Amtsjahre derselben in der Zählung übergangen wurden.

Wenn Kap. 5 gezeigt worden ist, dass die polybianische Hauptgleichung nicht verschieden von der annalistischen Ansetzung der Alliaschlacht ist und dass dieser Ansatz sowohl nach zahlreichen

---

<sup>1)</sup> Niese, welcher Gött. Gel.-Anz. 1887. Nr. 22. S. 826 hervorhob, dass meine Prolegomena in Bezug auf die Dictatorenjahre nur bewiesen hätten, „dass die Sache so hätte vor sich gehen können, nicht aber, dass sie so vor sich gegangen sei“, wird sich hoffentlich bei Berücksichtigung dieser beiden Prämissen gezwungen sehen, seinen Einspruch aufzugeben.

griechischen Quellen den Römern bekannt war, wie auch von kundigen Römern des 2. Jahrhunderts v. Chr. selbständig durch Rechnung gewonnen werden konnte, so ist damit gegeben, dass ihnen nicht nur die Grundregel bekannt gewesen ist, dass  $x$  Amtsjahre =  $x - y$  Kalenderjahren seien, sondern dass sie auch über die Grösse dieses  $y$  nicht in Zweifel gewesen sein können. Vielmehr müssen sie, wenn anders die Rechnung des Flavius auf eine gleiche Zählung wie die varronische zurückgeführt werden darf<sup>1)</sup>, die Differenz ( $y$ ) zu Flavius' Zeit auf 3, zu Fabius' und Cato's Zeit auf ca. 4 Jahre angesetzt haben.

War aber die Kunde allgemein verbreitet, dass die römische Tafel seit dem Decemvirat 4 Stellen mehr zähle als die attische Archontenliste, so musste eine Fastenredaktion, welche einen Ausgleich zwischen Amts- und Kalenderjahr herstellte, sehr bald ein Bedürfniss werden. „Nachdem die wissenschaftliche Erkenntniss eine Zeit lang in Schriften geäussert, bei der Gesamtrechnung (z. B. in der Gleichung eines vorrepublikanischen Ereignisses mit Olympiaden), sowie in der Fixirung einiger späterer Hauptepochen der historischen Zeit zum Ausdruck gekommen war, muss eine officielle Fasten- und Annalenredaktion diese höchst wesentliche Modification der republicanischen Zeitrechnung vorgenommen haben“<sup>2)</sup>.

### Kapitel 11. Vierfacher Beweis dafür.

Obenein lässt sich noch ein vierfacher Beweis dafür beibringen, dass die Dictatorenjahre ursprünglich einem Kalenderjahre gleich gewesen sein müssen.

---

<sup>1)</sup> Erwiesen Prolegomena 7 f., beanstandet von Holzapfel, Neue Philol. Rundschau 1887 Nr. 12 S. 184, wogegen sich wendet Soltau, Berl. philol. Wochenschrift 1887 Nr. 34 S. 1067. Auch Niese hat den Prolegomena 7 f. erbrachten Beweis beanstandet, Gött. Gel.-Anz. 1887 Nr. 22 S. 826. Gegen seine Ausführungen muss betont werden, dass die Ansetzung der Tempelweihe Ende 245 (anno post reges exactos, Liv. 7, 3) nicht auf eine Ausmalung irgend eines späteren Annalisten, sondern auf den Antiquar Cincius zurückgeht und dass eine Unterscheidung einer Zählung nach Jahren der Tempelweihe und nach Vertreibung der Könige gerade dann am wenigsten beanstandet werden darf, wenn man wie Niese die Datirung des Censorenprotokolls Dionys 1, 74 verwirft.

<sup>2)</sup> Proleg. 39.

Derselbe ist Prolegomena 30 f. gegeben und kann hier nur kurz in seinen Resultaten wiedergegeben werden.

Die Jährigkeit der sog. Dictatorenjahre folgt zunächst aus den Angaben über Friedensvertragszeiten. Der 40jährige Friede V. 403 zwischen Tarquini und Rom geschlossen, wird 443 gebrochen (Liv. 7, 22). Die 40 Amtsjahre Anfang 403 bis Anfang 443 müssen also im Wesentlichen gleich 40 Kalenderjahren gewesen sein <sup>1)</sup>. Der 30jährige Gallierfriede, welcher 455 gebrochen wurde, kann frühestens 425 geschlossen sein, wo Livius (8, 20) den letzten tumultus Gallicus berichtet. Hier (425—455) wie dort (403—443) werden also die Dictatorenjahre als Kalenderjahre mitgezählt. Denn dass im internationalen Verkehr nur nach Kalenderjahren gerechnet wurde, steht fest (Censorin. de die natali 20 Prolegomena S. 30 und Röm. Chronologie IV, 4).

Auch Diodor gibt 19, 10 und 20, 101 Angaben, welche zeigen dass seine gute annalistische Quelle — wahrscheinlich der lateinisch schreibende Fabius Pictor <sup>2)</sup> — die Dictatorenjahre 430 und 445 als Kriegsjahre mitgezählt habe <sup>3)</sup>. Dasselbe zeigen für die beiden letzten Dictatorenjahre 445 und 453 die Intervalle zwischen den Censuren 442, 447, 450, 454 <sup>4)</sup>. Natürlich lassen diese Ansätze der Censuren, welche von Matzat, Röm. Chronol. 2, 160 in geradezu frivoler Weise als interpolirt und mit Fälschungen durchsetzt hin-

<sup>1)</sup> Selbst wenn, wie Unger, Philol. Anzeiger 1887, 523 (übrigens nicht mit Recht) vermuthet, Tarquini 443 nicht mit abgefallen wäre, würde doch die Erneuerung des Waffenstillstandes unter 444 (Liv. 9, 41) beweisen, dass mindestens eins der Dictatorenjahre 421 und 430 jährig gewesen sein müsse.

<sup>2)</sup> Proleg. 82. Fleck, Jahrb. 1886 S. 479 A. 1.

<sup>3)</sup> Proleg. 31. Unger, Philol. Anz. 1887, 523 führt diese Angaben auf eine Gedankenlosigkeit der alten Autoren zurück. Auf diese Weise kann man auch die besten Zeugnisse beseitigen!

<sup>4)</sup> Mommsen, CJL I p. 566 liest

453 m. valerius m. f. m. n. MA ximus coruus ii dict.  
q. fabius M. F N. N. MAXI mus rullianus ii abd. in e. l. f. e. mag. eq.  
m. ai MILIVS L. F. L n. paullus . . . mag. eq.  
hoc an NO DICTAT or et magister eq. sine cos fuerunt.  
454 m. valerius M F M N corvus v. q. appuleius f. n. pansa  
cens. p. sempr ONIUS p. f. c. n. sophus p. sulphicius ser. f. p. n.  
[saverrio l. f. x x i x.]

gestellt worden sind, nur dann einen Schluss auf die Rechnung der Dictatorenjahre zu, wenn eben als Minimalintervall zwischen dem Antritt von zwei Censorenpaaren vier volle Kalenderjahre angesehen werden, die Schätzung nämlich quinto quoque anno erfolgen sollte<sup>1)</sup>. Dieser Ansatz ist zwar von de Boor fasti censorii angefochten worden, erleidet aber, wie „über den Ursprung von Censur und Censur“ S. 149 gezeigt worden ist, eine wirkliche Ausnahme<sup>2)</sup> nur in den revolutionären Zeiten der Bürgerkriege 662, 665, 668, wo vielleicht die Aufnahme der Neubürger des Socialkrieges eine Beschleunigung des Census forderte. Die Folge von Censuren 442, 447, 450 ist offenbar durch ein spätes Missverständnis aus 442, 446, 450 verschoben, indem eine irrige<sup>3)</sup> annalistische Tradition berichtete, dass Appius Claudius ein quinquennium sein Amt verwaltet habe. Die Angabe, dass Appius erst 447 zurückgetreten sei, ist also nicht mehr werth, als jene annalistische Notiz, welche mindestens auf der einen falschen Voraussetzung beruht, dass das Censurenintervall damals 5jährig gewesen sei.

Wie dem aber nun auch im Einzelnen sein mag: fest steht, dass wenn ein 4jähriges Intervall als Minimalfrist angenommen wird, die 4 Censorenpaare, welche zwischen 442 und 454 antraten, die Jährigkeit der Dictatorenjahre 445 und 453 erweisen.

„Die censorischen Pachttermine wurden durch eine Anzahl natürlicher Jahre begrenzt. Das Amtsjahr hatte keine Beziehung zum censorischen Rechnungsjahr“<sup>4)</sup>.

Endlich: „Der regelmässige Wechsel patricischer und plebejischer Curulaedilenpaare zeigt die Annuität der Dictatorenjahre“<sup>5)</sup>. Bekanntlich wechselten bis gegen Ende des 7. Jahrhunderts plebejische und

---

<sup>1)</sup> Soltau, Ueber den Ursprung von Censur und Censur, Vortrag auf der Karlsruher Philologenversammlung 1882 (Teubner's Abdr.) 162.

<sup>2)</sup> Die Censoren 523, welche sogleich als vitio facti abtraten, zählten natürlich nicht mit. Sie würden ohnedies erst Ende 524 oder 525 zur Lustration gekommen sein, da sie im Laufe von 523 gewählt worden waren. Beachtenswerth ist auch, dass die Censoren von 665 nicht zur Lustration kamen.

<sup>3)</sup> Erst im 3. Jahrhundert v. Chr. wird das Censurenintervall regelmässig 5jährig. Mommsen, Röm. Staatsrecht 2, 1, 315.

<sup>4)</sup> Proleg. 34.

<sup>5)</sup> Proleg. 34—37.

patricische Curulaedilenpaare so, dass letztere in den ungraden, erstere in den graden Jahren v. Chr. fungirten.

Diese Regel muss natürlich auch aufwärts ausnahmslos in Geltung gewesen sein. Dass dieses nur bei Einrechnung der 4 Dictatorenjahre zutrifft, hat Prol. 34—37 gezeigt. Namentlich das Jahr 423, welches bei Wegfall des Dictatorenjahres 421 eine grade Ordnungsziffer erhalten würde, zeigt dieses auf's Bestimmteste — und zwar einerlei, ob man annimmt, dass das aedilicische Amtsjahr im Wesentlichen mit dem Kalenderjahr zusammengefallen sei, oder ob man dieses mit dem consularischen Amtsjahr zusammenfallen lässt.

Dieser vierfache Beweis, welcher im Wesentlichen im III. Abschnitt meiner Prolegomena erbracht, Berl. phil. Wochenschrift 1887 Nr. 32—34 S. 1032 f. ergänzt ist, gibt wahrlich Sicherheit genug und grade der letztgenannte Aufsatz hat gezeigt, wie grundlos die wenigen Einwände Holzapfel's<sup>2)</sup> waren, welche dieser Neue Philol. Rundschau 1887 Nr. 12 S. 187 vorgebracht hat<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Der Versuch Holzapfel's, 3 von den 4 Dictatorenjahren als Fälschungen zu eliminiren, kann nicht bestehen bei den sicher plebejischen Curulaedilen von 390, vgl. Mommsen, Röm. Staatsrecht 2, 1, 452 A. 2 und Berl. philol. Wochenschrift 1887 Nr. 33—34 S. 1034.

<sup>2)</sup> Die Nichtigkeit eines neuen Beweises, welchen Holzapfel, Berl. phil. Wochenschrift 1887 Nr. 47 S. 1482 für die Interpolation der drei ersten Dictatorenjahre beigebracht hat, ist dargethan in meiner Röm. Chronologie Abschnitt XV.

<sup>3)</sup> Die Einwände Niese's, Gött. Gel.-Anz. 1887 Nr. 22 S. 826, sind grösstentheils erledigt durch das, was oben ausgeführt ist. „Worauf sich die Gleichsetzung des gallischen Brandes mit dem antalkidischen Frieden gründete“, zeigte Kap. 5 und 7. Die Richtigkeit der wichtigsten Ansätze der Unger'schen Theorien über Interregna und Amtsjahrverkürzungen zeigte Kap. 4. Dass der Werth der diodorischen Chronik grösser als der der Fasten sei, ist nach Röm. Chronologie Abschnitt XV, XVIII und XXII und Cichorius de fastis 208 f. nicht zu bezweifeln, und endlich ist an der schliesslichen Ueberarbeitung der Stadtchronik und einer dabei erfolgten Modificirung der Fasten nach den in meiner Röm. Chronologie gegebenen Ausführungen festzuhalten. Vgl. die Abschnitte XXIII, XXIV, XXXI. Ueber die vielfach besser fundirten Einwände auf Grund von Polybius' Bericht über die tumultus Gallici und die Gleichsetzung Diodor's von V. 365 mit Ol. 99, 3 vgl. meine Schriften Prolegomena 77 Cato und Polybius Ph. W. 1888, 380.

## Kapitel 12. Tabelle über die wahre Zeit aller römischen Amtsjahre.

Die Thatsache, dass die Zahl der seit dem Decemvirat verflossenen Amtsjahre um 4 grösser gewesen ist, als die der inzwischen verflossenen Kalenderjahre wird hinfort die Basis aller weiteren Specialforschungen auf dem Gebiete der römischen Chronologie bilden. Durch sie gewinnen wir als Grundgleichung: Kal. Mart. 305 = 1. März 445 v. Chr., im Einzelnen aber folgende Gleichungen zwischen Amtsjahr und Kalenderjahr <sup>1)</sup>).

Die Antrittstermine der Consuln in altrömischer Datierung und nach wahrer Zeit.

Id. Dec. . .	305 =	13. Dezember	446 v. Chr. V.	305—352
Kal. Octob.	353 =	1. Oktober	398 v. Chr. V.	353—362
Kal. Quinct.	363 =	1. Juli	388 v. Chr. V.	363—364
Id. Mart. . .	365 =	15. März	386 v. Chr. V.	365—379
Kal. Dec. . .	380 =	1. Dezember	372 v. Chr. V.	380?
Kal. Quinct.	381 =	1. Juli	371 v. Chr. V.	381—387?

(Diese hypothetischen Ansätze beruhen auf Fabius Pictor II. bei Gellius N. A. 5, 4, 3, wonach V. 365—387 = 22 Kalenderjahren waren; s. oben S. 28).

Id. Mart. . .	388 =	15. März	364 v. Chr. V.	388—396
Kal. Dec. . .	397 =	1. Dezember	356 v. Chr. V.	397—413
Id. Octob. . .	414 =	15. Oktober	339 v. Chr. V.	414—424
Kal. Quinct.	425 =	1. Juli	328 v. Chr. V.	425—433
Kal. Dec. . .	434 =	1. Dezember	320 v. Chr. V.	434—460
Id. Quinct. . .	461 =	15. Juli	293 v. Chr. V.	461—475
Kal. Mai. . .	476 =	1. Mai	278 v. Chr. V.	476—531
Id. Mart. . .	532 =	15. März	222 v. Chr. V.	532—600
Kal. Jan. . .	601 =	1. Januar	153 v. Chr. V.	601 f.

An diese Tabelle möge sich noch eine kurze Zusammenstellung der durchaus hypothetischen Antrittsdaten von 246—303 schliessen.

Nach den Ausführungen in Kap. 4 steht fest, dass sowohl die Zeitdauer des Decemvirats wie die Zeit des Rücktritts der ersten Consuln als historisch beglaubigt angesehen werden kann. Die

<sup>1)</sup> Das julianische Tages-Datum entspricht natürlich nur annähernd dem altrömischen. Vgl. Soltau, Proleg. 180.

zweite secessio wird ja recht eigentlich dadurch motivirt, dass die zweiten Decemvirn ein halbes Jahr über ihre Amtszeit hinaus fungirt hätten. Damit war aber, da der Antrittstermin der neugewählten Consuln nach der Revolution zu Beginn des Tribunatsjahres feststand, das Antrittsdatum der ersten Decemvirn (Idus Mai.) im Wesentlichen gegeben. Die historische Sicherheit des Tages behaupten, wäre hier ebenso unkritisch, wie die Richtigkeit des ohngefährten Ansatzes beanstanden. Andererseits aber steht das Datum der Tempelweihe Id. Sept. 245 absolut fest<sup>1)</sup> und dass diese Tempelweihe an das Ende der Befreiungskämpfe fiel, anno post regis exactos, ist Ueberlieferung des Cincius. Nie hätte auch dieser Akt in's dritte Consulat gesetzt werden können (Dionys 5, 35), wenn er statt Schluss-, die Eröffnungsfeier des ersten Consulats gewesen wäre.

So ist denn auch in der That keine grosse Differenz über die Rücktrittszeit der ersten Consuln, den Antrittstermin der zweiten Consuln möglich. Die Annahmen der neueren Forscher schwanken zwischen Kal. Oct., Id. Oct. und Kal. Januar<sup>2)</sup>. Die relativ beste Nachricht über die Antrittszeit der ersten Consuln gibt Dionys 5, 1 — gut auch schon deshalb, weil sie von einer bestimmten Datumsangabe absieht. Sie lautet: τετάρων μηνῶν εἰς τὸν ἑκαυτὸν ἐκείνων ὁπολειπομένων.

Dass dieselbe nicht auf Palilienjahre, vom 21. April ab laufend, bezogen werden dürfe, sollte nach Allem, was über die späte Herkunft dieses Datums (sicher erst nach 130 v. Chr.)<sup>3)</sup> und bei dem Schwanken über das Gründungsdatum<sup>4)</sup> ausgemacht sein. Geht

---

<sup>1)</sup> Selbst wenn die ludi Romani erst Id. Sept. 388 gestiftet worden wären, ist es undenkbar, dass ein willkürliches Datum und nicht ein solches, welches schon bisher durch irgend eine Weihe dem Jupiter Capitolinus geheiligt war, genommen worden wäre. Ueberdies ist aber Id. Sept. nach der übereinstimmenden Tradition der besten antiquarischen Zeugnisse Datum der Tempelweihe und in solchen Dingen ihr den Glauben versagen, ist wahrlich kein Zeichen von kritischem Sinn.

<sup>2)</sup> Mommsen, Röm. Chronol. 86 wählt Id. Sept. selbst; Unger, St.-Aera 21; Philol. suppl. IV, 285; Hartmann-Lange, Röm. Kalender 237.

<sup>3)</sup> Vgl. Philologus 45, 439 f. und meine Röm. Chronol. Abschn. XI u. XXI.

<sup>4)</sup> Philol. 45, 442.

jene Angabe des Dionys auf einen guten antiquarischen Bericht-erstatte zurück, so wird als Ausgangspunkt der Rechnung der Beginn des alten Kalenderjahres zu setzen sein: Kal. Martiae. Vier Monate zurück führen auf Kal. Nov. oder Id. Oct., welches letztere Datum den Vorzug verdient, nicht als ob es erweisbar das allein Richtige wäre, sondern nur deshalb, weil es sich am besten in den Pragmatismus der alten Antiquare, welche die Chronik reconstruirten, einfügen lässt. Unvereinbar mit dieser Angabe des Dionys ist die Angabe anderer bei Plutarch quaest. Rom. 19, dass Kal. Januar Antrittsdatum der ersten Consuln war<sup>1)</sup>, was aber nichts weiteres ist, als eine antiquarische Hypothese, um das späteste Antrittsdatum seit 601 zu erklären<sup>2)</sup> und bei dieser offenbaren Herkunft nicht ernsthaft berücksichtigt zu werden braucht.

Die Angaben über weitere Antrittsdaten römischer Consuln zwischen V. 245 und V. 303 können nicht als eigentlich historische Zeugnisse gelten. Dieselben (Kal. Sept. und Kal. Sextil), sowie die Notizen über Amtsjahrverkürzungen zeigen nur, wie spätere Annalisten die Verbindung zwischen dem Amtsantritt der ersten Consuln im Herbst und dem der Decemvirn Id. Mai. hergestellt haben.

Wer diese Herkunft jener Notizen annimmt, muss es ablehnen, auf die von Unger, *Stadtaera* 24 f., *Interregnum* und *Amts-jahr* 285—314, *Hartmann-Lange*, *Der römische Kalender* 237 f. geführten Erörterungen näher einzugehen. Am besten ist es, hier einfach der Tradition zu folgen, welche die Consuln zur Zeit der ersten Se-cession V. 261 Kal. Sept. (Dionys 6, 49)<sup>3)</sup> antreten lässt und dann zu V. 274 erwähnt (Dionys 9, 13), dass nach dem Tode des einen Consuln der andere abgedankt habe *δυσὶν ἔτι μηνῶν εἰς ἐνιαύσιον*

<sup>1)</sup> Unger, *St.-Aera* 21. *Interregnum* und *Amts-jahr*. *Philologus* suppl. IV, 289.

<sup>2)</sup> Plut. quaest. Rom.: ἄλλοι ἱστοροῦσιν τὸν μὲν Δεκέμβριον ἀπὸ τοῦ Μαρτίου δέκατον εἶναι, τὸν δ' Ἰανουάριον ἐνδέκατον . . . ὅτι τῇ νομμηγία τούτου τοῦ μηνὸς (ἦν ἡμέραν καλάνδαις Ἰανουαρίας καλοῦσιν) οἱ πρῶτοι ἕκαστοι κατεστάθησαν τῶν βασιλέων ἐκπεσόντων. Vgl. ferner Dionys, 6, 49 παραλαβόντες τὴν ἀρχὴν καλάνδαις Σεπτεμβρίας, θάπτον ἢ τοῖς προτέροις ἔθος ἦν.

<sup>3)</sup> Vgl. dazu Unger, *St.-Aera* 24 und *Hartmann-Lange*, *Röm. Kalender* 237.

χρόνον λειπομένων, woraus folgt, dass ein früheres Datum zwischen Id. Mai. und Kal. Sept. als Antrittsdatum angesehen ward. Wenn aber Dionys 9, 25 zu V. 278 und Liv. 3, 6 zu 291 Kal. Sextil. als consularisches Antrittsdatum erwähnte, so zwingt dieses nicht zu einer Textesänderung<sup>1)</sup>. Besser ist es, man lässt die widerstreitenden Angaben stehen als Wahrzeichen dafür, dass hier verschiedene Hände Reconstructionsversuche gemacht haben. Vielleicht entstammt der Ansatz Kal. Sext. für V. 278 einem Annalisten, welcher die Consuln 245 Kal. Januar antreten liess und dann den Antritt der Consuln 261 nach der Verkürzung von V. 260 in den October verlegte.

Schliesslich folge hier eine Uebersicht über die verschiedenen Ansätze moderner Forscher, welche insgesamt von der secessio plebis ab die Antrittsdata vom October bis Id. Mai zurückweichen lassen.

Mommsen	Unger	Hartmann-Lange <sup>2)</sup>	Sohtau <sup>4)</sup>
245 Id. Sept. <sup>3)</sup>	245 Kal. Januar	246 Kal. Oct.	246 Id. Oct. = 505 vC.
261 Kal. Sept.	261 Kal. Oct.	261 Kal. Sept.	261 Kal. Sept. = 490 vC.
272 Id. Sept.	275 Kal. Sext.	272 Id. Sept.	275 Kal. Sext. = 476 vC.
275 Kal. Sext.	295 Kal. Jun.	275 Kal. Sext.	(od. Kal. Quinct.)
292 Id. Sext.	303 Id Mai.	303 Id. Mai.	303 Id. Mai. = 448 vC.
295 Id. Mai.			

<sup>1)</sup> Unger, St.-Aera 26 schlug vor, bei Dionys 6, 49 Ὀκτωβρίαις zu lesen, und vertheidigt dies Interregnum und Amtsjahr Philol. suppl. IV, 291.

<sup>2)</sup> Die Einzelabweichungen sind bei der verkehrten Interregnumstheorie von Hartmann und Lange ebensowenig discutabel, wie die Matzat's RCh. 1, 221 f.

<sup>3)</sup> Rectificirt von Unger, St.-Aera 22 f.

<sup>4)</sup> Demnach begann das 1. Consulat 506 vC., später jedoch als am Regifugium 506 vC. — Eine Discussion über die Daten des ersten Jahres der Republik gehört nicht in eine wissenschaftliche Chronologie.

## Register.

### A.

- Aigospotamoi 35, 35<sup>4</sup>.  
Amtsjahr, das Kalenderjahr war lediglich Maximalgrenze des Amtsjahrs 3, nicht Minimalgrenze 4 f.  
Amtsjahr-Rechnung, 1, 46, welchen Werth die A. hatte 15–31, 58, 59–62, eine chronologische Correktur der A. 54.  
Anarchie 1, 28, 59.  
Annales maximi um 130 vC. überarbeitet 55, 58<sup>2</sup>.  
Antalkidas, der Friede des Antalkidas im Herbst 387 vC. geschlossen 32, 35<sup>2</sup>.  
Antrittstermin der Consuln, wechselt bis V. 601 12, 15–31, geht zurück, nicht vorwärts 5, 11 f., 24, 47, Glaubwürdigkeit der Ueberlieferung über consularische Antrittstermine 12–15. Die Fixirung der Antrittstermine für die Jahre 305 bis 601 15–31, 59, für die Jahre 246 bis 303 59–62.  
— der Tribune, gleichzeitig mit dem der Consuln V. 305 24.  
— der Curulaedilen 58.  
Aristoteles 43.

### C.

- Capitolinische Tempelweihe 31<sup>1</sup>.  
49. Der Ansatz V. 245, von Cincius überliefert, ist richtig 55, 60. Die capitol. T. war verbunden mit einer Verordnung für jährliche Nagelschlagung 49–52. Aera danach 2.  
Capitolinische Fasten, ihr Werth 12 f.  
Cato, Quelle des Polybius in chronologischen Ansätzen 53, führt den Syn-

chronismus Alliaschlacht = 387 vC. in die Annalistik ein 52, rechnet nach Kalenderjahren 21<sup>1</sup>.

- Censur, das Intervall der Censuren war anfangs 4jährig, nicht 3jährig 56. 57<sup>2</sup>. Die Censur des Appius Claudius Caecus V. 442 bis 446, nicht bis 447 57. Censoren von 454 56<sup>4</sup>.  
Chronologie, Hauptprobleme der römischen Chr. 1. 31 f.  
Curulaedilen 29, 58.

### D.

- Decemvirn 12, 14, 24, 45, 47, 59.  
Dictator clavi figendi 49–53, nur zwischen den dictatores clavi figendi 391 und 491 besteht ein säculares Intervall 51.  
Diktatorenjahre 1, sie waren Kalenderjahren gleich 54. vierfacher Beweis dafür 55–58, vgl. 33<sup>1</sup>, nicht interpolirt 58<sup>1</sup>, 58<sup>2</sup>.  
Diodor's Fasten nicht so werthvoll wie seine annalistische Quelle 58<sup>2</sup>, seine eigenthümliche Datirung der Alliaschlacht 34<sup>1</sup>.  
Dionys von Halicarnass, sein Synchronismus für die Alliaschlacht weicht materiell nicht ab von dem des Polybius 33.  
Dionys I. von Syracus erobert Rhegion 387, nicht 381 vC. 39.

### F.

- Fabius Pictor I., der griechisch schreibende Annalist 35, 53.  
Fabius Pictor II., der lateinisch schreibende Annalist, ist Quelle Diodors 56, sein Ansatz der Wahl des ersten plebejischen Consuln 28 f.

Fastenredaktion zur Zeit der Herausgabe der *annales maximi* 54, 58<sup>2</sup>.  
Flavius zählt die Diktatorenjahre mit 52.  
Friedensvertragszeiten nach Sonnenjahren berechnet 47, 48, 56.  
L. Furius Camillus, nicht mit M. Furius verwechselt 43<sup>1</sup>.

**G.**

Gallier, ihr erster Zug gegen Rom 387 vC., nicht 381 vC. 42 f., ihr zweiter Zug V. 394, nicht V. 393 30, ihr 7. Zug 283 vC. 21<sup>1</sup>. *Γαλάται* genannt neben *Κελτοί* 53<sup>2</sup>.

**H.**

Heraclides Ponticus 43.  
M. Horatius weihet als einer der ersten Consuln den capitolinischen Tempel ein 49, seine Tempelordnung 49—52, sein Rücktritt 60, 62.

**I.**

Interregnum bildet einen Theil des Amtsjahres 6 f., Vakanztage nach einem Interregnum sind nicht eingetreten 11, nur der interrex ist Inhaber der *auspicia publica* 11<sup>1</sup>.

**K.**

Kalenderjahr bildet die Maximalgrenze des Amtsjahres 3, sein Verhältniss zum Amtsjahr 1, 59, 62, im Einzelnen vgl. 12—31, 59—62.  
Kroton's Einnahme von Diodor nicht erwähnt 39, 40.

**L.**

Leuctra, Schlacht bei L. 35<sup>4</sup>.  
Locri im Bunde mit Dionys I. 40.

**N.**

Nagelschlagung alljährlich 50, nicht nach 100 Mondjahren 52<sup>1</sup>.

**O.**

Olympiadenjahre mit römischen Kalenderjahren geglichen 33 f., und auf diese Weise den römischen Amtsjahren gleichgestellt 33 f. Incongruenzen, welche dadurch entstanden 34<sup>1</sup> und 34<sup>2</sup>.

**P.**

Philistos, Quelle des Timaeus und indirekt des Polybius und Diodor für süditalische Verhältnisse 44.

Polybius, seine Quellen Fabius, Cato und Timaeus 53, 44, Werth seines Synchronismus für die Alliaschlacht 32. Sein Bericht über die *tumultus Gallici* nach Cato enthält einen Fehler 48<sup>2</sup>.

Pyrrhus' Sieg bei Asculum verursacht vorzeitigen Antritt der Consuln V. 476 20.

**R.**

Republik, Beginn der Republik 506 vC. 59, das erste consularische Amtsjahr endigte wahrscheinlich im October 60.

Rhegion durch Dionys I. nur einmal 387 vC. erobert, nicht zum zweitenmale 381/80 vC. 39, 39<sup>2</sup>, 34<sup>1</sup>.

**S.**

Schaltcyclen ermöglichen die Fixirung von Amtsjahren 45.

Sentinum, die Schlacht bei Sentinum war im April 294 vC. 19, 21.

Synchronismen, geringer Werth derselben 32<sup>1</sup>, Ausnahme 31—35.

**T.**

Tempelweihe fand statt am Jahrestage des Gelübdes 18, 19 f., 55<sup>1</sup>.

Timaeus Quelle des polybianischen Synchronismus für die Alliaschlacht 44, 53.

Theophrast 43.

Theopomp 43.

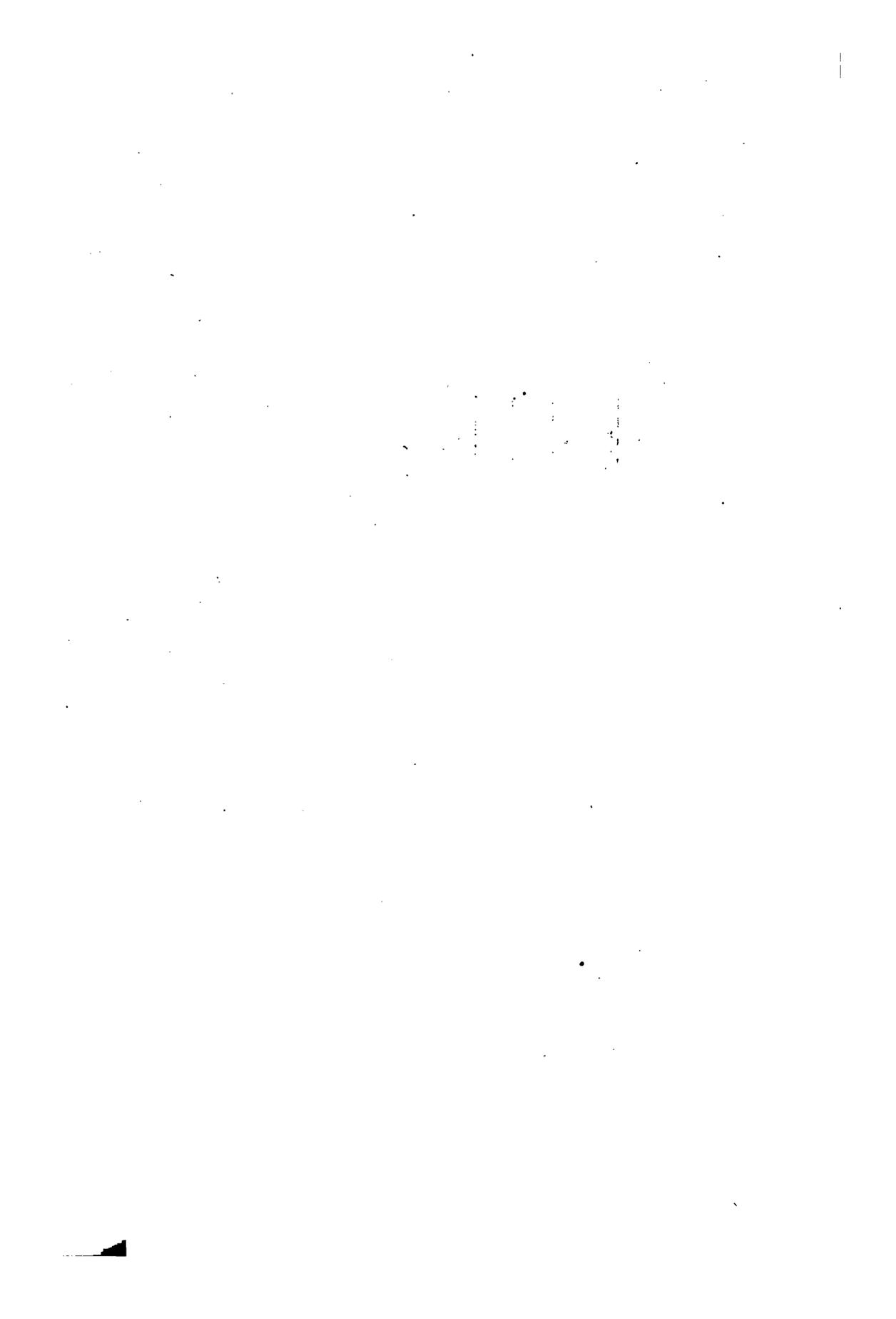
Triumphaldaten, Werth derselben 13 f., eine Umstellung derselben ist nicht gestattet 16.

Tumultus Gallici, ihre Zeit gibt Polybius 2, 18 f. nach Cato 58<sup>2</sup>, in natürlichen Jahren 48<sup>2</sup>, der t. G. von 393/394 ist identisch, ist V. 394 = 358 vC. anzusetzen, nicht V. 393 30 vgl. mit 59.

**W.**

Wahlzeit der Consuln 17.







3 2044 024 290 769

